DAS HANDELN UNTER FREMDEM NAMEN.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Arnold Klatte

Referendar aus Berlin

1932

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt/Westf.

DAS HANDELN UNTER FREMDEM NAMEN.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Arnold Klatte

Referendar aus Berlin

1932

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt/Westf.

Referent: Prof. Dr. Schultze-von Lasaulx.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters.

Disposition.

Seite

A. Einleitung:

§ 1 a. Abgrenzung des Themas. 1
§ 2 b. Terminologie. 2

B. Ausführung:

I. Allgemeines zum Problem des Handelns unter fremdem Namen:

§ 3 a. Problemlage. 3
§ 4 b. Stellung der Literatur zu dem Problem. . . 4

II. Systematische Darstellung des Handelns unter fremdem Namen:

§ 5 a. Bedeutung des Namens. 8
§ 6 b. Anfechtung und Schadensersatzansprüche. . 11

1. Abschnitt: Handeln unter fremdem Namen unter Anwesenden:

§ 7 a. Gemeinsame Gesichtspunkte. 13
§ 8 b. Einseitige Rechtsgeschäfte. 15
c. Zweiseitige Rechtsgeschäfte:
α. Obligatorische Verträge:
§ 9 aa. Mündliche abgeschlossene Verträge. . 18
§ 10 bb. Schriftlich abgeschlossene Verträge. . 21
§ 11 β. Dingliche Verträge. 26
§ 12 Insbesondere: Die Auflassung. 30
§ 13 γ. Die Eheschließung. 33

2. Abschnitt: Handeln unter fremdem Namen unter Abwesenden:

§ 14 a. Gemeinsame Gesichtspunkte. 37
§ 15 b. Einseitige Rechtsgeschäfte. 38
c. Zweiseitige Rechtsgeschäfte:
α. Obligatorische Verträge:
§ 16 aa. Mündlich abgeschlossene Verträge. . . 39
§ 17 bb. Schriftlich abgeschlossene Verträge. . . 44
§ 18 β. Dingliche Verträge. 47
§ 19 Anhang: Handeln unter fremdem Namen beim Wechsel. 48

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549208_0044

Literaturverzeichnis.

Biermann, Bürgerliches Recht, I. Band, Berlin 1908.

Biermann, Kommentar zum Sachenrecht des BGB, 3. Aufl., Berlin 1914.

Burchard-deBoor, Bürgerliches Recht, Berlin 1930.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2 Bde, Jena 1927 und 1924.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 5 Bände, Tübingen 1910 bis 1912.

Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl., Jena 1911.

Danz, Ueber das Verhältnis des Irrtums zur Auslegung nach dem BGB, in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 46. Band 1903, S. 381 ff.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, 5 Bände, Halle 1902 bis 1905.

Dernburg, Pandekten, 3 Bände, 7. Aufl., Berlin 1902.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, 9. Aufl., Berlin 1903.

Engelmann-Keidel, Kommentar zum Familienrecht des BGB, 9. Aufl., Berlin 1926, in Staudingers Kommentar zum BGB.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, I. Band, 1. Abt., 12. Bearbeitung, 30. bis 34. Auflage, Marburg 1928.

Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse des BGB, 11. Bearbeitung, 31. bis 35. Tausend, Marburg 1930, im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Enneccerus, Kipp und Wolff.

Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des BGB, 13. Bearbeitung, 33. bis 35. Tausend, Marburg 1931, im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Enneccerus, Kipp und Wolff.

Fischer-Henle, Handausgabe des BGB, 13. Aufl., München 1927.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, 18. Aufl., 43. bis 46. Tausend, Tübingen 1931.

Friedrichs, Urkunden mit falschem Namen, im „Recht" 28. Jahrg. 1924, S. 174 ff.

von Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3 Bände, 2. Aufl., Berlin 1903 bis 1914.

Grünhut, Wechselrecht, 2 Bände, Leipzig 1897.

Güthe-Triebel, Grundbuchordnung, 2 Bände, 5. Aufl., Berlin 1929.

Hagemann, Die Haftung desjenigen, der als Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Wechsel mit dem Namen des Vertretenen gezeichnet hat, in „Leipziger Zeitschrift" 1914, Sp. 1001 ff.

Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Allgemeiner Teil, Berlin 1926.

Henle, Nichtehe, Stuttgart 1915.

Henle, Unterstellung und Versicherung, Mannheim 1924, in den Versicherungswissenschaftlichen Abhandlungen I 3.

Henle, Vorstellungs- und Willenstheorie, Leipzig 1910.
Heymann, Der Begriff des Schadensersatzes in § 179 Abs. 1 BGB, Dissertation, Münster 1928.
Hinke, Wirkung des Handelns unter falschem Namen, Dissertation, Halle 1928.
Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB, München 1900.
Hölder, Das Wesen der rechtswirksamen Willenserklärung, in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 55. Band 1909, S. 413 ff.
Hölder, Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die Person, in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 42. Band 1902, S. 1 ff.
Hupka, Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, Leipzig 1903.
Jacobi, Die Wertpapiere, im Handbuch des gesamten Handelsrechts, 4. Band 1. Abt. 2. Abschnitt, Leipzig 1917.
Josef, Die Unterzeichnung mit einem anderen, als dem richtigen Familiennamen, im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 94 (1903), S. 465 ff.
Josef, Die Unterzeichnung von privatschriftlichen und öffentlichen Urkunden mit dem Vornamen und dem fälschlich geführten Namen, im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 100 (1906), S. 418 ff.
Kober, Kommentar zum Sachenrecht des BGB, 9. Aufl., Berlin 1926, in Staudingers Kommentar zum BGB.
Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, Allgemeiner Teil, Berlin 1906.
Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.
Leist, Handeln unter dem Namen des Vertretenen, im „Recht" 13. Jahrg. 1909, S. 653 ff.
Letzgus, Die Pseudopartei im rechtsgeschäftlichen Verkehre, im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 126 (neue Folge 6. Band) 1926, S. 27 ff.
Fr. Leonhard, Schuldrecht des BGB, 2 Bände, München und Leipzig 1931.
Loewenfeld-Riezler, Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB, 3./4. Auflage, Berlin 1907, in Staudingers Kommentar zum BGB.
Loewenthal, Handeln unter falschem Namen, Dissertation, Göttingen 1927.
Loewenwarter, Lehrfälle mit Lösungen, Berlin 1931.
Loewenwarter, Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Band, 2. Auflage, Berlin 1926.
Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907.
Mansfeld, Genehmigung gefälschter Unterschriften, in „Leipziger Zeitschrift" 1914, Sp. 801 ff.
Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6./7. Auflage, Berlin 1914.
H. Meyer, Zu § 179 BGB im „Recht" 14. Jahrgang 1910, S. 695 f.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Amtl. Ausgabe, 5 Bände, Berlin u. Leipzig 1888.
Oberneck, Reichsgrundbuchrecht, 2 Bde., 4. Aufl., Berlin 1909.
Oertmann, Handeln unter falschem Namen, im Zentralblatt für Handelsrecht, 1. Jahrg. 1926, S. 302 ff.
Oertmann, Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB, 2. Auflage, Berlin 1908; 3. Aufl., Berlin 1927.
Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse des BGB, 2 Bände, 5. Aufl., Berlin 1928/29.
Opet-von Blume, Kommentar zum Familienrecht des BGB, Berlin 1906.
Pagel, Fälschung und Handeln unter fremdem Namen, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, 53. Jahrgang, 1909, S. 229 ff.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, I. Band, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1903.
Planck-Strohal, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5 Bände, Berlin 1913 bis 1931.
Predari, Grundbuchordnung, Berlin 1907.
Protokolle zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, 6 Bände, Berlin 1897 bis 1899.
Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 8. Auflage, Berlin 1908.
Rehbein, Das BGB mit Erläuterungen, I. Band, Allgemeiner Teil, Berlin 1899.
RGR-Kommentar, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten Busch, Erler, Lobe, Michaelis, Oegg, Sayn, Schiewen und Seyffarth, 5 Bände, 7. Aufl. Berlin 1929.
Riezler, Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB, 9. Aufl., Berlin 1925, in Staudingers Kommentar zum BGB.
Rosenberg, Kommentar zum Sachenrecht des BGB, 1. Halbband, München 1919.
Rümelin, Das Handeln in fremdem Namen im Bürgerlichen Gesetz, im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 93 (1902), S. 131 ff.
Rumpf, Nochmals die Auslegung von Formvorschriften in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, in der „Juristischen Wochenschrift", 43. Jahrg. (1914), S. 1019 ff.
Schlegelberger, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2 Bände, 3. Aufl., Berlin 1927.
Schloßmann, Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person und der Sache, in „Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches", 9. Jahrgang, Jena 1903.
Schmidt, Arthur B., Kommentar zum Familienrecht, München 1907.
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 3 Bände, Stuttgart 1931.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Aufl., Berlin 1929.

Strucksberg, Handeln für nichtexistente Personen, in „Leipziger Zeitschrift“ 1912, Sp. 378 ff.
Töhl, Handelsrecht, 3 Bände, 4. Aufl., Leipzig 1878.
Titze, Die Lehre vom Mißverständnis, Berlin 1910.
von Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2 Bände, Leipzig 1910/1918.
Türke-Niedenführ-Winter, Das Bürgerliche Recht, 3 Bände, Berlin 1911.
Warneyer, Kommentar zum BGB, 2 Bände, 2. Aufl., Tübingen 1930.
Weber, Handeln unter fremdem Namen, Dissertation, Greifswald 1920.
Wenck, Handeln unter fremdem Namen, Dissertation, Gießen, in „Auszüge aus den der juristischen Fakultät der Universität Gießen vorgelegten Dissertationen, VI, Gießen 1919/21, S. 148 ff.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bände, 9. Aufl., Frankfurt/Main 1906.
Wolff, Sachenrecht, 8. Bearbeitung, 27. bis 32. Tausend, Marburg 1929, im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Enneccerus, Kipp und Wolff.
Wolff, Familienrecht, in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band 2. Abt., Familienrecht, 6. Bearbeitung, 18. bis 20. Aufl., Marburg 1928.

Abkürzungen.

BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GBO	= Grundbuchordnung
HGB	= Handelsgesetzbuch
JW	= Juristische Wochenschrift
KG	= Kammergericht
LZ	= Leipziger Zeitschrift
OLG	= Oberlandesgericht
OLGE	= Oberlandesgerichtsentscheidungen
RG	= Reichsgericht
RGZ	= Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen
ROHG	= Reichsoberhandelsgericht
RV	= Reichsverfassung vom 11. 8. 1919
StGB	= Strafgesetzbuch
WO	= Wechselordnung
ZBH	= Zentralblatt für Handelsrecht
Gruchot	= Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts
Seuff. Arch.	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

A. EINLEITUNG.

§ 1. Abgrenzung des Themas.

I. Wenn das Problem des Handelns unter fremdem Namen von allen Seiten betrachtet werden soll, in denen es im Rechtsleben von Interesse sein kann, so muß eine solche Arbeit drei große Rechtsgebiete in die Erörterung einbeziehen: das Gebiet des Privatrechts, das des Strafrechts und das des sonstigen öffentlichen Rechts. Bei jedem dieser Gebiete ist die Problemlage eine verschiedene gegenüber den beiden anderen; jeder dieser drei Teile bildet ein in sich geschlossenes Ganzes. —

In dieser Arbeit soll das Handeln unter fremdem Namen nur in privatrechtlicher Beziehung dargestellt werden; denn unter „Handeln unter fremdem Namen" wird in der Literatur im allgemeinen nur ein „Handeln" im Sinne des bürgerlichen Rechts verstanden. Deshalb soll eine Erörterung des Themas in Ansehung anderer Rechtsdisziplinen hier nicht erfolgen, obwohl sich auch dabei interessante Rechtsfragen ergeben dürften.

II. „Handeln unter fremdem Namen" ist im Schrifttum ein Ausdruck für das rechtsgeschäftliche [1]) Tätigwerden einer natürlichen Person [2]) unter Angabe eines ihr nach der Rechtsordnung nicht zustehenden [3]) Namens, insbesondere eines ihr nicht zustehenden Fa-

---

[1]) Es kann hier „Handeln" als „rechtsgeschäftlich Tätigwerden" interpretiert werden, obwohl der Sprachgebrauch des täglichen Lebens unter „Handeln" auch ein Tun versteht, an das die Rechtsordnung andere als rechtsgeschäftliche Folgen knüpft. Es sind dies die Fälle, in denen es sich um Rechtshandlungen oder Delikte handelt. Hierbei ist nicht die Person als Namensträger, sondern als Individuum beteiligt. Für die folgenden Ausführungen sind diese Fälle daher unbeachtlich. — Vgl. Hinke, Wirkung des Handelns unter fremdem Namen, S. 5; Pagel, Fälschung und Handeln unter fremdem Namen, S. 248. — Rechtsgeschäftsähnliche Rechtshandlungen sind den Rechtsgeschäften hier gleich zu achten. (Vgl. Letzgus, Die Pseudopartei im rechtsgeschäftlichen Verkehre, S. 32). — Die Fälle der Gefährdungshaftung (sogenannte Quasidelikte) fallen mit unter die Delikte.

[2]) Juristische Personen handeln durch ihre Organe. Diese handeln im Namen der juristischen Person. Sie selbst kann nicht tätig werden und daher auch nicht unter fremdem Namen handeln.

[3]) „Fremd" ist genau genommen nur ein Name, der einer anderen als der handelnden Person zusteht. Folglich nicht ein Phantasiename. Dieser ist nur „falsch". In dieser Arbeit soll aber „fremd" gleichbedeutend mit „falsch" aufgefaßt werden, um die Fälle des Phantasienamens nicht ausschließen zu müssen. — Ungenau ist Hinke, a. a. O., S. 6, wenn er „falsch" schlechthin gleichbedeutend mit „fremd" setzt.

miliennamens. Zweierlei ist notwendig, damit ein Handeln unter fremdem Namen vorliegt: erstens muß der unter falschem Namen Handelnde rechtsgeschäftlich tätig werden, und zweitens muß dem Gegner unbekannt sein, daß der Partner nicht unter seinem richtigen Namen handelt. Fehlt eines dieser beiden Kriterien [4]), so liegt nur ein „Auftreten unter fremdem Namen" vor. Hieraus ergeben sich keine besonderen rechtlichen Problemstellungen. Ein Auftreten unter fremdem Namen, das nicht Handeln unter fremdem Namen ist, braucht daher in dieser Arbeit grundsätzlich keine nähere Berücksichtigung zu erfahren. —

Das Handeln unter fremdem Namen ist streng zu unterscheiden vom Handeln im fremdem Namen [5]). Letzteres stellt sich stets als Vertretung dar. Das hier zur Behandlung stehende Thema hat aber an sich nichts mit der Stellvertretungslehre zu tun, obwohl die Frage vielfach im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Stellvertretung erörtert wird [6]).

§ 2. Terminologie.

Ehe mit der eigentlichen Behandlung des Themas begonnen wird, muß die zu verwendende Terminologie erläutert werden.

1. Derjenige, der unter falschem Namen auftritt, ist in der Literatur in der verschiedensten Weise bezeichnet worden. Zuweilen findet sich der Ausdruck „Fälscher"; diese Benennung ist unzweckmäßig, weil durchaus nicht jeder, der unter falschem Namen auf-

---

[4]) Beispiel für die erste Alternative: jemand führt sich in einer Gesellschaft mit einem falschen Namen ein; für die zweite Alternative: ein Kaufmann tritt unter dem Namen seiner Firma auf, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er für diese kontrahiert. (§ 343 Abs. 2 HGB!)

[5]) Auf diese Unterscheidung kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Sogar bei Oertmann im Zentralblatt für Handelsrecht 1926, S. 302 (unter 2b) findet sich ein Satz, der die klare Trennung der Begriffe vermissen läßt! („. . . der falsus procurator tritt . . . unter fremdem Namen auf, . . ."). Auch Weber, Handeln unter fremdem Namen, § 9 S. 24 f. verwechselt die Tatbestände. Er überschreibt seinen § 9 „Handeln unter dem Namen einer nichtexistierenden Person", behandelt aber das Auftreten als Vertreter (im Namen) einer nichtexistierenden Person. Genau die gleiche Verwechslung ist Loewenthal, Handeln unter falschem Namen S. 24 ff. unterlaufen! — Beim Handeln unter dem Namen einer nichtexistenten Person können sich bei Zugrundelegung der hier vertretenen Ansichten keine Besonderheiten ergeben.

[6]) Z. B. Oertmann, Kommentar, § 164 5, S. 609 und § 179 5 c, S. 656; Riezler, Komm. § 179 3 b, S. 728; Planck-Strohal, Komm. I § 179 6 b, S. 475; Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch § 170 Anm. 1 u. 1a, S. 557 f.; Lehmann, Allg. Teil § 36 IV 2 d, S. 275; Weber, a. a. O., passim; u. a.

tritt, sich einer Fälschung schuldig zu machen braucht [7]). Zutreffender ist die Bezeichnung des unter falschem Namen Handelnden als falsus dominus, das als „Falschnamiger" übersetzt werden kann. Auch „Handelnder" ist eine einwandfreie Terminologie, wenn dieser Ausdruck ausschließlich für den falsus dominus gebraucht wird.

Abzulehnen ist der Ausdruck „Pseudopartei", den Letzgus [8]) vorschlägt; diesem Wort fehlt die erforderliche Klarheit. Es gibt leicht zu Verwechslungen Anlaß [9]). Außerdem aber verwendet Letzgus diesen Ausdruck in einer Bedeutung [10]), die sich nicht mit dem Sinn des oben definierten „Falschnamigen" deckt.

2. Der, demgegenüber der Handelnde auftritt, wird Vertrags- oder Erklärungsgegner oder einfach „Gegner" genannt. Auch die Bezeichnung „Gegenkontrahent" ist klar und eindeutig.

3. Der, dessen Namen mißbraucht wird, heißt Namenspartei oder Namensträger.

B. AUSFÜHRUNG.

I. Allgemeines zum Problem des Handelns unter fremdem Namen.

§ 3 a) Problemlage.

Wenn das Handeln unter fremdem Namen und seine rechtlichen Wirkungen erörtert werden, so sind dabei drei Parteien ins Auge zu fassen: der Falschnamige, sein Erklärungsgegner und die Namenspartei.

Die Tatbestände, in denen jemand im Rechtsleben unter falschem Namen auftritt, sind subjektiv vom Handelnden aus betrachtet verschieden, je nachdem ob die Wirkungen seines Handelns in seiner eigenen Person oder in der der Namenspartei eintreten sollen. F, der unter dem Namen des N mit G einen Vertrag schließt, kann entweder selber verpflichtet werden wollen oder den N verpflichten wollen. In letzterem Fall glaubt er, als Vertreter — eventuell als vollmachtloser Vertreter — zu kontrahieren.

Ob dieses Wollen des Handelnden Rechtswirklichkeit wird oder ob wegen der Angabe eines falschen Namens nach der Rechtsordnung andere als die gewünschten Rechtsfolgen eintreten, das zu untersuchen, ist Aufgabe dieser Ausführungen.

---

[7]) Z. B. Ein Künstler, der unter seinem Künstlernamen auftritt. — Der Begriff der Fälschung, der ein rein strafrechtlicher ist, sollte überhaupt ganz außerhalb der Erörterung bleiben. Bei Weber leidet die Darstellung des rein zivilistischen Problems unter der Heranziehung strafrechtlicher Gesichtspunkte. — Vgl. dazu auch Hinke, a. a. O. S. 15.

[8]) A. a. O. S. 27/28.

[9]) Wie es möglich ist, daß Letzgus selbst einmal Pseudopartei und Gegenkontrahent verwechselt (a. a. O. S. 56 Zeile 5) bleibt unerklärlich. Es dürfte sich wohl um ein Druckversehen handeln, das dementsprechend auch bei dem Artikel und dem folgenden Relativpronomen unkorrigiert geblieben ist!

[10]) Darüber unten § 4 II a S. 5, besonders auch Anm. 25.

§ 4 b) Stellung der Literatur zu dem Problem

In der Literatur wird die Frage des Handelns unter fremdem Namen verschieden behandelt. Als erster hat Hupka[11]) im Jahre 1903[12]) auf das Problem hingewiesen. Er läßt die Willenserklärung des Falschnamigen grundsätzlich nichtig sein, will aber eine Ausnahme für einen bevollmächtigten Vertreter zulassen, indem er ihn als „geheimen Gehilfen“[13]) auffaßt.

I. In den Kommentaren taucht die Frage zum ersten Mal bei Loewenfeld-Riezler[14]) auf. Auch hier wird die Ansicht vertreten, daß ein Handeln unter fremdem Namen nichtig sei, weil die Willenserklärung tatsächlich von dem Handelnden ausgehe, der äußere Anschein aber für eine Erklärung der Namenspartei spreche, Diese Meinung findet sich auch bei Planck-Strohal[15]), bei Warneyer[16]) und im Kommentar von Riezler[17]), ferner im Lehrbuch von Enneccerus[18]), von Cosack-Mitteis[19]) und in einer Monographie von Pagel[20]). Bis etwa 1926 kann dies als die herrschende Lehre bezeichnet werden. Lediglich von Tuhr[21]) lehnt derzeit die Nichtigkeitstheorie ab. —

II. All die Autoren, die der Nichtigkeitstheorie nicht folgen, gehen davon aus, daß die Willenserklärung des unter falschem Namen Handelnden grundsätzlich gültig sei, daß mit anderen Worten die Angabe eines falschen Namens auf das Rechtsgeschäft, das der Falschnamige vornimmt, an sich ohne Einfluß sei[22]). Die Ansichten

---

[11]) Die Haftung des Vertreters, § 7 IV, S. 111 ff.

[12]) Bemerkenswert ist, daß erst 1903, sieben Jahre nach Publikation des BGB die Frage zum ersten Mal erwähnt worden ist.

[13]) A. a. O., § 7 IV S. 112 Anm. 2.

[14]) In J. von Staudingers Kom. 3/4. Aufl. 1907, § 179, Anm. 3a, S. 553.

[15]) Kom. I § 179 6 b, S. 475.

[16]) Kom. § 179 III, S. 347 f.

[17]) In J. von Staudingers Komm. 9. Auflage 1925, § 179 3 b, S. 728.

[18]) § 170 Anm. 1, S. 457. — Hinke, a. a. O. S. 8 bezeichnet Enneccerus' Ausführungen als unklar. E. hat in der zwölften Bearbeitung seines Lehrbuchs, die Hinke noch nicht kennen konnte, eine Bemerkung angefügt, die diese Unklarheit beseitigt. Es heißt da: „Wer selbst handelt, indem er sich für eine andere Person ausgibt, wird ebenfalls nach § 179 BGB zu haften haben“. Der Satz bezieht sich auf die Fälle, in denen der Handelnde einen Eigenvertrag schließen will. Die vorhergehenden Ausführungen von E. müssen daher den Fall im Auge haben, daß der Handelnde (als Vertreter) die Namenspartei verpflichten will. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben die Ausführungen eine eindeutige Stellungnahme.

[19]) I § 77 S. 167.

[20]) A. a. O. S. 245, 257, 266 u. a.

[21]) Allg. Teil II/2 § 84 III S. 345.

[22]) Die Theorien, die auf dieser Grundlage aufbauen, können mit einem gemeinsamen Namen als „Gültigkeitstheorien“ bezeichnet werden.

teilen sich hier bei der Frage, für wen das Rechtsgeschäft des Falschnamigen — direkt oder indirekt — Rechtsfolgen erzeuge.

a. Letzgus[23]) vertritt mit eingehender Begründung die Ansicht, daß Handeln unter fremdem Namen gleichbedeutend mit Handeln in fremdem Namen sei. Er erläutert dadurch, wie er mitteilt[24]), eine Lehrmeinung, die von Heck in Tübingen in seinen Uebungen vertritt. Entsprechend der Heckschen Lehre sind Letzgus' Ausführungen in besonderem Maße von der Interessenlage der Beteiligten getragen. —

Letzgus untersucht nicht das Handeln unter fremdem Namen schlechthin, sondern er geht von dem Handeln einer „Pseudopartei" aus. Darunter versteht er jemanden, der einen fremden Namen annimmt, „um von anderen mit dem Träger dieses Namens identifiziert zu werden"[25]) [26]). Durch diese Definition werden die zahlreichen Fälle nicht mit erfaßt, in denen jemand zum Zwecke der Identitätsleugnung sich eines falschen Namens bedient. Letzgus' Ansichten und Begründungen sind für die Fälle, in denen tatsächlich eine „Pseudopartei" vorliegt, beachtlich. Wenn aber, wie hier, das Handeln unter fremdem Namen allgemein untersucht wird, sind seine Ansichten nur wenig als Vergleichsmaterial geeignet.

b. Der Letzgusschen Meinung nähert sich am ehesten die Ansicht, die Oertmann in der dritten Auflage[27]) seines Kommentars[28]) vertritt. Im Zentralblatt für Handelsrecht[29]) hat er in einem Aufsatz seine Ansicht näher erläutert. Hier findet sich zuerst die wichtige Unterscheidung der Fälle, je nachdem ob der Handelnde selbst verpflichtet werden will, oder ob er die Namenspartei verpflichten will. Im ersteren Fall nimmt Oe. einen Eigenvertrag des Handelnden an, während er es in den Fällen, da der Falschnamige als Vertreter handeln will, darauf abstellt, ob der Handelnde Vollmacht hat oder nicht. Bei dem vollmachtlosen „Vertreter" scheidet

---

[23]) A. a. O. passim, wichtig S. 54.

[24]) A. a. O. S. 54.

[25]) A. a. O. S. 27. Ebenso S. 28: „ . . . Um den anderen Teil zu Rechtshandlungen zu bewegen, die der Namenspartei gegenüber gedacht waren" und S. 31, wo es heißt, keine Pseudopartei liege vor, „wenn der unrichtige Name dem Gegenkontrahenten unbekannt ist und daher in seiner Vorstellung nur auf die Abschlußpartei zutrifft, die sich mit ihm einführt und bekannt macht." Das erhebliche Bedenken gegen die häufig anzutreffende Unterscheidung der Fälle sprechen, ob dem Gegner ein Träger des falschen Namens bekannt ist oder nicht, wird unten § 16 IV S. 42 f. gezeigt werden.

[26]) Diese Umgrenzung schließt nicht, wie Hinke a. a. O. S. 84 meint, die Fälle in sich, in denen „eine Täuschung über die Person des Handelnden vorliegt". Wer sich als Karl Müller ausgibt, täuscht den Gegner über die Person des Handelnden; eine Pseudopartei in Letzgus' Sinne liegt aber gerade nicht vor!

[27]) In der 2. Aufl. § 179 5 S. 550 vertritt er auch die Nichtigkeitstheorie.

[28]) § 179 5 c S. 656.

[29]) 1. Jahrgang 1926 S. 302 ff.

Oe. schließlich noch danach, ob der Falschnamige von dem Nichtvorhandensein seiner Vollmacht weiß.

Bei einem bevollmächtigten Handeln unter fremdem Namen soll direkte Vertretung vorliegen, während in den anderen Fällen die §§ 177 ff. BGB analoge Anwendung finden sollen. Insbesondere sollen sich die Folgen, die sich aus der Gut- bezw. Bösgläubigkeit des Handelnden ergeben, nach § 179 Abs. 1, bezw. Abs. 2 BGB bestimmen.

Für den Fall, daß der Falschnamige die Namenspartei verpflichten wollte, er mithin als Vertreter zu handeln glaubte, stimmt Oertmanns Ansicht im wesentlichen mit Letzgus' Meinung überein. Von erheblicher Bedeutung ist aber, daß Oertmann, wenn der Handelnde selbst verpflichtet werden wollte, einen Eigenvertrag anerkennt.

Den Oertmannschen Ausführungen hat sich Enneccerus-Nipperdey[30]) in allen Punkten angeschlossen. Auch ein Schüler Oertmanns, Gerhard Loewenthal, kommt in längeren Ausführungen zu dem gleichen Ergebnis[31]).

c. Eine dritte Lehrmeinung geht davon aus, daß grundsätzlich ein Eigenvertrag zustande kommt, wenn der Handelnde unter falschem Namen auftritt. Dieser Meinung muß vor der Oertmannschen der Vorzug gegeben werden, da es für die praktische Verwertung der Lehren ein unleidliches Ergebnis ist, daß die Frage, wer Vertragspartner des Gegenkontrahenten ist, von einer psychoanalytischen Untersuchung darüber abhängig ist, wen der Falschnamige verpflichten wollte. —

Diese dritte Meinung bildet die Grundlage für die Arbeit von Hinke[32]). Auch in Lehrbüchern wird die Eigenvertragstheorie heute vielfach vertreten[33]).

d. von Tuhr[34]) hat als erster im Jahre 1918 die grundsätzliche Gültigkeit der Erklärungen des Falschnamigen vertreten. Er war der erste, der die bis dahin unwidersprochen gebliebene Nichtigkeitstheorie ablehnte[35]).

---

[30]) Lehrbuch, § 170 Anm. 1 u. 1a, S. 557 f.

[31]) A. a. O. passim.

[32]) A. a. O. S. 68 ff.

[33]) Loewenwarter, Lehrkommentar zu § 179 S. 286; Lehmann a. a. O. § 36 IV 2 d S. 275, Henle § 9 II 2 S. 52; Franz Leonhard Schuldrecht II § 224 S. 430 f.; Enneccerus-Lehmann, Schuldverhältnisse, § 165 Anm. 2, S. 546. Die Stelle ist unklar. Lehmann sagt: „ . . ein Angestellter **im** Namen seines Prinzipals . . .", fährt dann aber im nächsten Satz fort: „Ein solches Handeln **unter** fremdem Namen wirkt für und wider den Handelnden selbst, . . .". Da er aber am Schluß erwähnt, daß Enneccerus § 170, Anm. 1 (Oben Anm. 18 S. 4) in diesen Falle die Willenserklärung für nichtig hielt, kann wohl angenommen werden, daß es im Anfang heißen muß: „ . . ein Angestellter **unter** dem Namen seines Prinzipals . . . .".

[34]) A. a. O. II/2 § 84 III S. 345 Anm. 73.

[35]) Daß von Tuhr eine ganz neue Lehrmeinung aufstellt, die zu der derzeit herrschenden Ansicht im Gegensatz stand, scheint

von Tuhr[34]) will aber vom Handeln unter fremdem Namen diejenigen Fälle absondern, in denen eine fremde Handlung vorgetäuscht wird. Wenn F eine von ihm mit N unterzeichnete Urkunde vorlegt, so sei darin kein Handeln unter fremdem Namen zu erblikken; F erwecke vielmehr den Anschein, als habe N die Erklärung abgegeben.

Eine solche Unterscheidung, wie sie von Tuhr vorschlägt, ist nicht empfehlenswert[36]). Daß in den genannten Fällen die Vorstellung einer fremden Erklärung erweckt wird, kann nicht in Zweifel gezogen werden; aber um einen solchen Anschein erwecken zu können, muß zunächst einmal die fragliche Willenserklärung abgegeben werden. In dem Herstellen der falschen Erklärung liegt aber gewissermaßen schon ein Handeln unter fremdem Namen.

Auch die Interessenlage der Beteiligten erfordert — wie im systematischen Teil zu zeigen sein wird — die erwähnte Unterscheidung nicht.

III. Das Reichsgericht hat schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts zur Frage des Handelns unter fremdem Namen Stellung genommen. In der Entscheidung Bd. 38 S. 178 folgt es der Nichtigkeitstheorie[37]). Hier lag ein Tatbestand des Handelns unter Abwesenden zugrunde. Eine grundsätzliche Klärung der Frage muß aber von einem Tatbestande unter Anwesenden aus geschehen. In einem solchen Falle hat das Reichsgericht denn auch die Willenserklärungen des Handelnden für gültig gehalten[38]). Daß in anderen Fällen, die zur Entscheidung des Reichsgerichts kamen, im Endergebnis das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages abgelehnt wurde[39]), steht damit nicht im Widerspruch, da es sich dort um Tatbestände unter Abwesenden handelte.

Hinke zu verkennen, wenn er a. a. O. S. 8 sagt: „von Tuhr meint", seine Ansicht sei mit der herrschenden Lehre unvereinbar.

[36]) Letzgus a. a. O. S. 64 hält eine derartige Trennung sogar für ausgeschlossen. Hinke a. a. O. S. 55 führt die Trennung durch, gelangt aber dadurch bei Tatbeständen, die nur wenig unterschiedlich gelagert sind, einmal zur Gültigkeit und einmal zur Nichtigkeit der Willenserklärungen!

[37]) Diese Entscheidung veranlaßte v. Tuhr dazu, die oben II d besprochene Unterscheidung vorzuschlagen.

[38]) RGZ 95/188.

[39]) So in RGZ 105/185; bei Gruchot Bd. 62 (1918) S. 587 Nr. 45.

II. Systematische Darstellung des Handelns unter fremdem Namen.

§ 5. a) Bedeutung des Namens.

I. Der Name[40]) eines Menschen dient zu seiner Kennzeichnung im Rechtsverkehr[41]). Wenn zwischen zwei Rechtssubjekten Ansprüche entstehen, die nicht sofort erfüllt werden, so bedarf es zur späteren Verwirklichung der Rechte eines Mittels, den Verpflichteten zu identifizieren. Diese Identifizierung erfolgt im Privatrecht[42]) durch den Namen. Wenn zuweilen nicht nur der Name, sondern auch die persönliche Kenntnis der Beteiligten die Identifizierung ermöglicht, so bleibt das rechtliche Individualisierungsmerkmal doch stets der Name. Nur wenn der Verpflichtete namentlich bezeichnet wird, gewährt der Staat dem Berechtigten Hilfe bei der Durchsetzung seines Anspruchs. —

Deshalb ist es notwendig, daß eine willkürliche Namensänderung erschwert wird. Eine rechtswirksame Aenderung des Namens ist nach geltendem Recht nur mit staatlicher Genehmigung zulässig. Während es früher auf Grund einer Verordnung vom 30. Oktober 1816[43]) schlechthin jedermann unter Androhung einer Strafe verboten war, „sich eines ihm nicht zukommenden Namens" zu bedienen, ist heute nur der Gebrauch eines falschen Namens gegenüber einem mit hoheitlicher Gewalt ausgestatteten Beamten nach § 360 Ziff. 8 StGB unter Strafe gestellt. Damit ist aber nicht etwa der sonstige Gebrauch eines falschen Namens sanktioniert. In den übrigen Fällen, da jemand sich eines falschen Namens bedient, macht der Handelnde sich lediglich nicht strafbar; die Rechtsfolgen, die sich an die unter falschem Namen vorgenommenen Handlungen knüpfen, können aber sehr wohl von dem falschen Namen beeinflußt werden. —

II. Wenn jemand im Rechtsleben unter einem anderen, als dem ihm nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zustehenden Namen auftritt, so tritt er schlechthin unter falschem Namen auf. Damit ist aber noch nicht begriffsnotwendig eine Identitätsnegation verbunden. Es gibt vielmehr häufig Fälle, in denen jemand einen ihm nicht zustehenden Namen annimmt und unter diesem Rechts-

---

[40]) D. i. Vorname und Familienname zusammen. Wer unter einem falschen Vornamen auftritt, handelt daher „unter falschem Namen." Vgl. RGZ 95/188. — Auch ein Vorname allein kann die Identitätsbezeichnung darstellen, wie Weber a. a. O. S. 14 hervorhebt.

[41]) Daß der Name auch die Familienzugehörigkeit dartut, wie Loewenthal a. a. O. S. 17 zutreffend bemerkt, kann hier außer Acht gelassen werden.

[42]) und wohl auch im Strafrecht! Dagegen erfolgt in der Kriminalistik, die ein Hilfsgebiet des Strafrechts ist, die Identifizierung eines Menschen meist nicht durch den Namen, sondern durch Daktyloskopie.

[43]) Preuß. Ges. Samml. 1816 S. 216 (Gesetz Nr. 378); abgedruckt auch bei Türke-Niedenführ-Winter, Bürgerliches Recht I zu § 12 S. 23.

geschäfte schließt, ohne daß dadurch nur die geringste Verdunkelung der Personenidentität einträte oder beabsichtigt wäre. Hierher gehören vor allem die Tatbestände, in denen jemand unter einem Pseudonym [44]) auftritt.

Ebenso wie bei dem Pseudonym sind die Tatbestände gelagert, in denen jemand dauernd oder für eine bestimmte Zeit einen falschen Namen annimmt: etwa bei Inkognitoreisen, oder wenn jemand innerhalb eines bestimmten Personen- oder Geschäftskreises sich ständig eines ihm nicht zustehenden Namens bedient [45]). Die zuletzt genannten Fälle mögen seltener sein. Jedenfalls liegt bei all den angeführten Tatbeständen kein Grund vor, in ihnen eine Identitätsleugnung zu erblicken. Die Person des Handelnden ist zweifelsfrei bestimmt.

III. Ueberall da aber, wo die Identität des Handelnden einwandfrei feststeht, wo er mit anderen Worten unter „relativ richtigem Namen“ [46]) handelt, kann die Gültigkeit der unter falschem Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nicht in Frage stehen [47]) [48]). Es

---

[44]) D. i. ein Name, den sich Künstler oder Schriftsteller beilegen, und der gerade eine deutlichere Kennzeichnung der Person gewährleisten soll. — Enneccerus-Nipperdey, a. a. O. § 93 IV 2 b S. 282 meint, daß dieser Deckname nur die Tätigkeit im Fachgebiet betreffe. Im allgemeinen bedienen sich Künstler auch im Privatleben ihres angenommenen Namens. So auch Endemann, Lehrbuch § 37 Anm. 15 S. 164.

[45]) Hierher gehören z. B. Kneipnamen. Vgl. darüber Josef im Archiv f. d. ziv. Praxis Bd. 94, S. 465 ff.

[46]) Diesen Begriff bildet Pagel, a. a. O. S. 230. Vgl. auch daselbst S. 250 f und Hinke a. a. O. S. 23.

[47]) So auch v. Tuhr a. a. O. I § 30 III S. 443 und II/1 § 63 V 2 S. 514 f.; Dernburg Lehrbuch I § 55 III, S. 139; Matthiass, Lehrbuch § 51 II A. S. 104; Loewenwarter a. a. O. zu § 12 S. 20; v. Goldmann-Lilienthal BGB I § 51 III A 1 a β S. 157; Biermann, Bürg. Recht, § 65 1 S. 225; Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 146 I 2 d S. 478; Cosack-Mitteis a. a. O. § 85 I 1 b α S. 205; Kohler, Lehrbuch § 236 III 1 S. 527; Oertmann, Komm. § 126 3 a β $\gamma\gamma$ 1 S. 443; Riezler a. a. O. § 12 II 2 b S. 108; Planck-Strohal, a. a. O. I § 126 2 b S. 320 f.; Warneyer a. a. O. § 126 I 1 S. 211; RGR-Komm. § 126 3 S. 193; Soergel, Komm. § 126 2 S. 127; Fischer-Henle, Handausgabe § 126 Ziff. 4 S. 84; Letzgus a. a. O. S. 28; RG bei Gruchot Bd. 31 S. 904; KG in DJZ 1906. Sp. 433; wohl auch Henle; denn aus seiner Bemerkung (Lehrbuch § 20 I a β aa S. 136), daß zur Namensunterschrift im Sinne § 126 BGB der „richtige Name“ erforderlich sei, folgt nicht, daß er allgemein die hier vertretene Ansicht ablehnt. — Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß § 176 Abs. 1 Ziff. 2 FGG nicht von „Namen“, sondern von „Bezeichnung“ spricht.

[48]) Beim Gebrauch eines relativ richtigen Namens findet auch § 360 Ziff. 8 StGB keine Anwendung. Vgl. Frank, Komm. § 360 VIII 3 S. 798.

handelt sich um Eigenverträge des Falschnamigen. Ihre rechtliche Beurteilung ist die gleiche, als wären sie unter dem richtigen Namen des Handelnden abgeschlossen worden [49]).

IV. Die oben § 3 (S. 3) dargestellte Problemlage entsteht erst, wenn der Handelnde sich einmalig eines fremden Namens bedient; dadurch können verschiedene Erfolge beabsichtigt sein.

a. Der Handelnde will selbst Vertragspartei werden. Er will Verträge abschließen, aus denen er berechtigt und verpflichtet wird. Die Vorteile, die ihm die Verträge bieten, will er für sich ausnutzen, sich aber möglicherweise der Erfüllung seiner Verpflichtungen entziehen. Das hofft er dadurch zu erreichen, daß er unter falschem Namen auftritt und seinem Gegenkontrahenten so die Möglichkeit nimmt, ihn, den Falschnamigen, zu ermitteln und seine Ansprüche gegen ihn durchzusetzen. Als Beispiel kann hier die betrügerische Krediterlangung angeführt werden. In solchen Fällen hat die Angabe des falschen Namens nicht nur den Zweck, dem Vertragsgegner die Durchsetzung seiner Ansprüche zu erschweren, sondern der Handelnde will auch vertrauenswürdig erscheinen, obwohl er das in Wahrheit nicht ist. —

Ferner gehören zu dieser Gruppe die Tatbestände, in denen der Falschnamige unter fremdem Namen auftritt, um den Gegner zum Abschluß eines Vertrages zu veranlassen, den er nur mit der Namenspartei abzuschließen gewillt ist [50]).

b. Demgegenüber stehen die Fälle, in denen der Falschnamige als Vertreter für die Namenspartei handeln will. Seine Willenserklärung soll für und gegen die Namenspartei wirken. Er, der Handelnde, will durch die Willenserklärung weder verpflichtet werden, noch irgendwelche Rechte aus ihr herleiten. Diese Wirkungen können aber nicht eintreten; denn in Wirklichkeit liegt kein Vertretungsverhältnis vor, wenn der Handelnde unter falschem Namen auftritt. Aus der Angabe des fremden Namens allein kann der Gegenkontrahent nicht entnehmen, daß die Berechtigungen und Verpflichtungen, die aus dem Vertrage entspringen, nicht den Handelnden treffen sollen. Für direkte Stellvertretung ist es aber erforderlich, daß dem Gegner ersichtlich wird, daß er nicht mit dem Handelnden, sondern durch diesen mit einem Dritten kontrahiert [51]) [52]).

---

[49]) Daß dem Vertragsgegner unter Umständen ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 2 BGB zustehen kann, ist hier unbeachtlich. Ein solcher Fall dürfte nur selten vorkommen. Vgl. unten § 6 A I 1 a. S. 12.

[50]) Ein solcher Tatbestand liegt der Entscheidung des RG bei Gruchot Bd. 62 S. 587 Nr. 45 zugrunde.

[51]) Das muß auch den Oertmannschen Ausführungen im Zentralblatt für Handelsrecht S. 305 ff. entgegengehalten werden. Wenn Oe. dort sagt, das Offenheitsprinzip sei „erfüllt, ja reichlich erfüllt", so kann dem nicht beigepflichtet werden. Es genügt nicht, wie Oe. meint, daß dem Gegner ersichtlich wird, für und gegen wen die Erklärungen wirken, die ihm gegenüber abgegeben werden. Vielmehr muß der Gegner auch erkennen, daß die Erklärungen von einem anderen, als dem daraus Verpflichteten abgegeben werden. Wenn der Gegenkontrahent, der den

Beim Handeln unter fremdem Namen ist eine direkte Vertretung nur denkbar, wenn der Falschnamige dem Gegenkontrahenten persönlich bekannt ist und dieser daher weiß, daß der Handelnde nicht der Namensträger ist. Auch wenn eine weibliche Person sich am Fernsprecher mit einem männlichen Namen meldet, liegt direkte Stellvertretung vor, da die Umstände dies ergeben. Es ist nicht notwendig, daß der Gegenkontrahent weiß, wer der Vertreter ist. Die Person des Vertreters kann zwar für den Gegner wegen der Haftung nach § 179 BGB möglicherweise wichtig sein, aber das Stellvertretungsverhältnis als solches wird durch die Kenntnis oder Nichtkenntnis der Person des Vertreters nicht beeinflußt.

§ 6. b) Anfechtung beim Handeln unter fremdem Namen und Schadensersatzansprüche.

A. Da die Anfechtungsmöglichkeiten, die sich aus einem Handeln unter fremdem Namen ergeben, für alle Fälle gleichartig sind, erscheint es zweckmäßig, die Frage der Anfechtung, die in dieser

---

Handelnden bislang noch nicht kannte, mit diesem einen Vertrag schließt, kann er aber nicht wissen, daß er mit einem dahinterstehenden Dritten kontrahiert. In derartigen Fällen kann deshalb nur indirekte Stellvertretung gegeben sein. Sollte aber der Vertragsgegner aus früheren Verhandlungen wissen, daß der „Falschnamige" für die Namenspartei handelt, so liegt gar kein Handeln unter fremdem Namen vor; denn der Handelnde gibt ja den falschen Namen nicht als den seinen aus. Dem Erklärungsgegner ist bekannt, daß der genannte Name für den anderen Teil ein fremder ist. Bei diesem Fall handelt es sich um ein „Auftreten unter fremdem Namen", das sich nicht als „Handeln **unter** fremdem Namen", sondern als „Handeln **in** fremdem Namen" darstellt. Oe. geht in seinen Ausführungen von dem Beispiel eines Handelns unter fremdem Namen durch den Fernsprecher aus; da aus seinen Ausführungen nicht hervorgeht, daß beim Handeln unter Anwesenden anderes gelten soll, muß Oe.'s Ansicht auch in diesen Fällen anwendbar sein. Da aber zeigt sich klar, welche Unbilligkeit und Unsicherheit des Verkehrs Oe.'s Auffassung in sich birgt. Wenn F unter dem Namen des N mit G einen Vertrag abschließt, so ist G, der nachgehends erfährt, daß F unter fremdem Namen aufgetreten ist, vollkommen im Ungewissen, wer sein Vertragspartner ist. Das hängt lediglich vom Willen des F ab! (Der Wille kann sich überdies nach Vertragsschluß geändert haben!) Wollte F selber verpflichtet werden, so ist er Vertragspartei geworden, da Oe. auch den Eigenvertrag anerkennt. (a. a. O. S. 302 f.) Hatte F dagegen Vertretungswillen, so ist N Vertragspartner des G geworden. G befindet sich somit über seinen Vertragsgegner vollkommen im Unklaren. Daß ihm gegebenenfalls ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 BGB zusteht, ist ein durchaus mangelhafter Notbehelf.

[52]) Zutreffend Loewenthal a. a. O. S. 16 u. 31, weniger klar S. 23 f.

Arbeit nur in Ansehung des Handelns unter falschem Namen zu erörtern ist, vorweg zu nehmen.

I. 1. In all den Tatbeständen, in denen jemand unter falschem Namen auftritt, kann, sofern überhaupt ein Vertrag zustande kommt, eine Anfechtung des Vertragsgegners nur aus zwei Gründen erfolgen:

a) Wenn der Gegner des Falschnamigen glaubt, daß der Handelnde Eigenschaften habe, die in Wahrheit die Namenspartei hat, so kann von dem Gegner seine Willenserklärung[53]) nach § 119 Abs. 2 BGB angefochten werden, wenn er „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles" die anzufechtende Erklärung nicht abgegeben hätte.

Was unter „Eigenschaften der Person" in § 119 Abs. 2 BGB zu verstehen ist, kann in einzelnen Fällen zweifelhaft erscheinen[54]). Beim Handeln unter fremdem Namen ist von besonderer Bedeutung, daß die Kreditfähigkeit, die vielfach aus dem Namen geschlossen wird, immer eine solche Eigenschaft ist. Dagegen ist der Name als solcher nur selten eine wesentliche Eigenschaft[55]).

Tritt der Handelnde unter falschem Namen auf, um Eigenschaften, die ihm und damit seinem richtigen Namen anhaften, zu verdecken[56]), so ist hier ebenfalls, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen, eine Anfechtung wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften der Person möglich.

b) Vielfach werden die genannten Fälle auch die Voraussetzungen des § 123 BGB erfüllen. Immer nämlich dann, wenn der Falschnamige weiß oder annimmt, daß der Gegner an sich nicht bereit ist, mit dem Falschnamigen zu kontrahieren, sei es, daß der Gegenkontrahent nur mit der Namenspartei den Vertrag abschließen will, sei es, daß er aus persönlichen Gründen nicht mit dem Handelnden in Rechtsbeziehungen treten will. In diesen Fällen begeht der Falschnamige durch Angabe des fremden Namens eine arglistige Täuschung, die den anderen Teil zur Anfechtung nach § 123 BGB berechtigt. Die Anfechtung auf Grund § 123 BGB hat den Vorteil, daß hier nicht „Kenntnis der Sachlage" und „verständige

---

[53]) Schwer verständlich ist, was Letzgus a. a. O. S. 43 meint, wenn er sagt, der Getäuschte habe keine anfechtbare Willenserklärung abgegeben.

[54]) Vergleiche dazu ausführlich Schlossmann, Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person und der Sache, S. 79 ff.

[55]) Oertmann Komm. § 119 4 d γ δδ S. 397. — Hinke a. a. O. S. 103 vertritt die Ansicht, daß beim Auftreten unter einer Adelsbezeichnung unter Umständen bei dem Gegner ein Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft vorliegen kann. Das muß schon wegen Art. 109 Abs. 3 RV in Zweifel gezogen werden. — Für die Beilegung von Berufsbezeichnungen ist Hinke recht zu geben. — Vgl. auch Dernburg, Pandekten I § 102 4 b S. 236. f.

[56]) Hinke a. a. O. S. 104 spricht hier von „negativem Identitätsirrtum". Warum er ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1, nicht aber nach § 119 Abs. 2 BGB gewähren will, ist nicht ersichtlich. — Ein Irrtum über die Erklärung liegt gerade nicht vor. Vgl. unten § 7 II S. 14 f.

Würdigung des Falles“ notwendig ist. Die Anfechtung ist schlechthin gegeben.

2. Ficht der Gegner nach § 119 BGB seine Willenserklärung an, so braucht er dem Falschnamigen nicht das negative Interesse zu ersetzen; denn nach § 122 Abs. 2 BGB entfällt dieser Anspruch, wenn der Anfechtungsgegner, hier der Falschnamige, den Grund der Anfechtbarkeit kannte.

II. Der Falchnamige kann niemals seine Willenserklärung anfechten. Wollte er einen Eigenvertrag abschließen und gebrauchte er den falschen Namen lediglich, um bei dem Gegner einen Identitätsirrtum hervorzurufen, so läge in einer Anfechtung ein venire contra factum proprium. Außerdem aber läßt sich in seinem Verhalten kein Tatbestand erblicken, der sich unter die Anfechtungsmöglichkeiten, die im BGB geregelt sind, subsumieren läßt. — Wollte aber der Handelnde für die Namenspartei abschließen, so verbietet § 164 Abs. 2 BGB eine Anfechtung[57]).

B. Schadensersatzansprüche des Gegners gegen den Falschnamigen sind immer gegeben, wenn der strafrechtliche Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) oder der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) vorliegt. Die zivilrechtliche Haftung folgt aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches. Hervorzuheben ist, daß der Falschnamige stets mit Vorsatz gehandelt haben muß, da es fahrlässigen Betrug oder fahrlässige Urkundenfälschung als strafrechtlichen Tatbestand nicht gibt.

Praktisch werden mit diesen Ansprüchen vielfach Ansprüche aus § 826 BGB konkurrieren. Hier genügt die vorsätzliche Schadenszufügung, ohne daß es der Erfüllung einer Strafrechtsnorm bedarf.

1. Abschnitt: Handeln unter fremdem Namen unter Anwesenden.

§ 7. a) Gemeinsame Gesichtspunkte.

Wenn in den weiteren Ausführungen von Handeln unter fremdem Namen gesprochen wird, so sind darunter nur die Tatbestände zu verstehen, in denen jemand einmalig unter falschem Namen auftritt[58]). Die Fälle, in denen der Handelnde sich fortgesetzt eines falschen Namens bedient, in denen er unter relativ richtigem Namen handelt, scheiden fernerhin, weil rechtlich uninteressant, aus[59]).

I. Einem Vertragsantrag unter Anwesenden stellt das BGB im § 147 Abs. 1 Satz 2 einen Vertragsantrag gleich, der von einer Person einer anderen durch den Fernsprecher gemacht wird. Diese Gleichstellung darf für das Handeln unter fremdem Namen nicht Platz greifen; denn hier ist die körperliche Anwesenheit des anderen Teils von Bedeutung, während bei § 147 BGB die Möglichkeit,

---

[57]) Das wird bestritten, von Henle Lehrb. § 27 I 1 a α S. 212; Manigk, Willenserklärung, § 21 S. 168 f.; Hinke a. a. O. S. 103. — Wie hier die herrschende Meinung: Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 167 II S. 549; v. Tuhr a. a. O. II/2 § 84 III S. 347; Oertmann Komm. § 146 I d δ S. 606; u. a.

[58]) Vgl. oben § 5 IV S. 10 f.

[59]) Vgl. oben § 5 II u. III S. 8 ff.

eine dem Gegner sofort vernehmbare Willenserklärung abzugeben, das Wesentliche ist. Deshalb ist die Vorschrift des § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB für Vertragsofferten vollauf gerechtfertigt. Eine analoge Anwendung dieses Rechtsgedankens auf das Handeln unter fremdem Namen muß aber auf das entschiedenste abgelehnt werden [60]). Wenn im folgenden daher von Handeln unter Anwesenden die Rede ist, so ist dabei der Fall der Verständigung durch den Fernsprecher stets ausgeschlossen. —

II. Jede Willenserklärung einer Person muß für die Außenwelt irgendwie erkennbar sein [61]). Bei den empfangsbedürftigen Willenserklärungen, die beim Handeln unter fremdem Namen meist in Frage stehen werden, muß die Erklärung dem Gegenkontrahenten gegenüber abgegeben werden; sie muß ihm zugehen, für ihn vernehmbar werden. So lange dies nicht geschehen ist, entbehrt die Willenserklärung der Wirksamkeit (§ 130 BGB).

An wen wird nun unter Anwesenden die Erklärung abgegeben? An die Person als Rechtssubjekt oder an die Person als Träger eines bestimmten Namens? Der Erklärende hat bei Abgabe der Willenserklärung die Vorstellung, mit dem ihm gegenüberstehenden Menschen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Allerdings bilden seine Gedanken nicht den Begriff des „gegenüberstehenden Menschen", sondern dafür tritt der Name des anderen in der Gedankenvorstellung ein. Die Erklärung gilt aber nach wie vor dem Individuum, dem Rechtssubjekt, nicht dem Träger des Namens. Der Name ist dabei ohne Bedeutung [62]); er dient nur zur äußeren Kennzeichnung des Handelnden. Diese ist aber nicht erforderlich, wenn mit einem Anwesenden verhandelt wird [63]); denn durch die körperliche Anwesenheit wird die Person eindeutig und niemals fehlerhaft gekennzeichnet [64]). Wenn praktisch oftmals auch unter Anwesenden bei Willenserklärungen der Name des Gegners im Wortlaut der Erklärung enthalten ist, so ist das eine Höflichkeitsform, die beim Handeln unter fremdem Namen eine unbeachtliche Falschbezeichnung darstellt. Der Name hat mit dem Rechtsgeschäft nichts zu tun. Wenn er überhaupt bei der Abgabe und Entgegennahme von Wil-

---

[60]) Vgl. auch unten § 14 II S. 37 f.

[61]) Auf die Streitfrage, ob dem BGB die Willens- oder Erklärungstheorie zugrunde liegt, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die positiven Vorschriften des BGB zur Erörterung der in Frage stehenden Probleme ausreichen. — Für das BGB vertritt die Willenstheorie Henle, Vorstellungs- und Willenstheorie S. 467 ff., die Erklärungstheorie Danz, Auslegung der Rechtsgeschäfte § 2 S. 6 ff., besonders auch S. 21.

[62]) Ist die Person zweifelsfrei bestimmt, so ist diese gemeint; ein Namensirrtum ist unbeachtlich. So Henle Lehrb. § 12 I 3 b S. 71. – Vgl. D 18, 1 19 § 1: nihil enim facit error nominis, cum de corpore constat. — Auch Friedrichs, Urkunden mit falschem Namen, im „Recht" 28. Jahrgang (1924) S. 178.

[63]) Vgl. Oertmann, Komm. § 164 5 S. 609 f.

[64]) Hinke a. a. O. S. 34 hebt zutreffend hervor, daß eine Identitätsnegation wegen der Körperlichkeit des Handelnden unter Anwesenden begrifflich unmöglich ist.

lenserklärungen gebraucht wird, so geschieht dies nur gelegentlich des Rechtsgeschäfts [65]). — Zum Beweise sei darauf verwiesen, daß nur der Titel des Erklärungsgegners genannt wird, wenn dieser unter einem Titel aufgetreten ist. In der Anrede „Herr Doktor", beispielsweise, wird aber niemand die Identifizierung einer Partei erblicken wollen [66]).

III. Die gleichen Erwägungen, die den Schluß rechtfertigen, daß der Name bei Entgegennahme von Willenserklärungen unter Anwesenden unerheblich ist, führen zu dem Ergebnis, daß bei Abgabe einer Willenserklärung der Name grundsätzlich seiner Bedeutung als Identitätsmerkmal des Erklärenden entbehrt. Die Person, d. h. das Rechtssubjekt erklärt, nicht der Namensträger. Die Identität des Handelnden ist durch seine Anwesenheit gegeben. Eines weiteren Individualisierungsmerkmals bedarf es nicht. Daß der Name erforderlich ist, um Ansprüche gegen den Handelnden verwirklichen zu können, kann hieran nichts ändern, weil dies ein Gesichtspunkt ist, der das zur Erörterung stehende Problem nur mittelbar berührt. Wenn die Rechtslage beim Handeln unter fremdem Namen geklärt werden soll, kann nur der Tatbestand als solcher betrachtet werden. —

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzuhalten, daß unter Anwesenden der Name, unter dem der Handelnde auftritt, bei der Vornahme von Rechtsgeschäften unwesentlich ist [67]) [68]).

§ 8. b) Einseitige Rechtsgeschäfte.

I. Wenn im vorigen Paragraphen dargelegt worden ist, daß unter Anwesenden der Name, unter dem die Parteien handeln, keinen Einfluß auf die Wirkung ihrer Willenserklärungen haben kann, so ist damit auch bewiesen, daß jede Willenserklärung, die ein Falschnamiger unter Anwesenden abgibt, rechtswirksam ist, sofern ihr nicht nach anderer Richtung hin Mängel anhaften. Durch den falschen Namen, unter dem der Handelnde auftritt, wird die Willenserklärung jedenfalls in keiner Weise beeinflußt [69]). Die rechts-

---

[65]) Zutreffend Loewenthal a. a. O. S. 18.

[66]) Hinke a. a. O. S. 37 ff.

[67]) Diese Feststellung ist bedeutsam, weil die gegenteilige Ansicht die Grundlage der Nichtigkeitstheorie bildet. —

[68]) Vgl. auch dazu Letzgus a. a. O. S. 32 ff., der in diesem Punkte anderer Ansicht zu sein scheint. In seinen Ausführungen fehlt jedoch die Unterscheidung des Handelns unter Anwesenden und unter Abwesenden. Eine derartige Trennung der Tatbestände ist aber unbedingt erforderlich, da der Name unter Abwesenden Individualisierungsmerkmal ist (Vgl. unten § 14 I S. 37), ihm unter Anwesenden eine solche Bedeutung aber nicht zukommt.

[69]) Die Vertreter der Nichtigkeitstheorie — z. B. Enneccerus a. a. O. § 170 Anm. 1 S. 457 — argumentieren folgendermaßen: die Erklärung des Falschnamigen sei nichtig, weil sie als Erklärung des Falschnamigen **und** der Namenspartei „gelten solle". Sie **ist** tatsächlich Erklärung des Handelnden und nur als eine

geschäftlichen Handlungen sind ebenso zu werten, als sei der Falschnamige unter dem ihm nach den Vorschriften des Privatrechts zustehenden Namen aufgetreten. Infolgedessen kann auch nur der Handelnde durch die Erklärungen verpflichtet werden. Selbst wenn er als Vertreter handeln wollte, kann das Ergebnis nicht anders sein, da das Vertretungsverhältnis nicht erkennbar geworden ist [70]). Der Handelnde ist und bleibt durch die rechtsgeschäftliche Erklärung gebunden. Auch wenn er in gutem Glauben unter falschem Namen auftrat, weil er auf diese Weise als Vertreter zu handeln meinte, kann er sich wegen § 164 Abs. 2 BGB nicht von den Bindungen befreien, es sei denn, daß besondere Umstände eine Anfechtung aus einem anderen Grunde gestatten.

II. Für einseitige Rechtsgeschäfte unter Anwesenden gilt auf Grund der gefundenen Ergebnisse folgendes:

a) Aus Verpflichtungsgeschäften wird der Falschnamige ebenso verpflichtet, als habe er unter seinem eigenen Namen gehandelt. Eine gültige Erklärung liegt vor; den Handelnden allein treffen als Erklärenden die Wirkungen ohne Rücksicht, unter welchem Namen er bei der Abgabe der Willenserklärung auftrat. Hat beispielsweise F unter dem Namen des N dem G Vertretungsbefugnis erteilt, so liegt eine gültige Vollmacht vor. Erklärungen, die G innerhalb dieser Vollmacht für F abgibt, schaffen Verpflichtungen und Berechtigungen für F [71]). Er kann diese Bindungen nicht dadurch

---

der Namenspartei soll sie gelten. (Was übrigens auch nicht zutrifft, wenn der Handelnde selbst verpflichtet werden will.) Das Geltensollen aber ist Mentalreservation und somit nach § 116 BGB ohne Einfluß. — Aus dem gleichen Grunde sind auch die Ausführungen von Letzgus a. a. O. S. 32 ff. abzulehnen. Er untersucht dort die Interessenlage, wenn das Rechtsgeschäft des Falschnamigen für diesen oder für die Namenspartei wirkt. Darauf baut sich Letzgus' Ergebnis auf, welches vielleicht der Interessenlage der Namenspartei entsprechen mag, wenn man das Handeln unter fremdem Namen mit L. auf die Fälle der „Pseudopartei" beschränkt; wegen § 116 Satz 1 BGB darf aber die Namenspartei hinsichtlich der Willenserklärungen des Falschnamigen nicht in die Erörterung mit einbezogen werden. Letzgus' Behauptung, die Erklärungen des Falschnamigen beziehe sich ihrem objektiven Sinn nach auf die Namenspartei, muß als unzutreffend bezeichnet werden. Der Name ist — wenigstens unter Anwesenden — ohne Bedeutung für die rechtsgeschäftlichen Erklärungen (oben § 7 S. 13 ff.).

[70]) Vgl. oben § 5 IV b S. 10 f., besonders Anm. 51.

[71]) Das bezweifelt Hinke a. a. O. S. 101; als Vertretener werde N nicht F bei den Vertragsverhandlungen des G mit einem Dritten individualisiert. Das erscheint zwar richtig, scheitert aber daran, daß dafür Voraussetzung ist, daß der Dritte einen Träger des mißbrauchten Namens kennt. Ist dies nicht der Fall, so muß auch Hinke eine Bindung des F durch die Vertretererklärungen anerkennen. Daß eine Scheidung der Fälle, je nachdem ob der Dritte einen Träger des von dem Falschnamigen gebrauchten Namens kennt oder nicht, unzweckmäßig ist und zu

beseitigen, daß er dartut, daß die Vollmachtserteilung nicht unter seinem richtigen Namen erfolgte.

b) Auch bei einseitigen Verfügungsgeschäften unter Anwesenden ist die Willenserklärung des Falschnamigen an sich gültig; ihre Auswirkungen können, wie oben dargelegt, nur den Handelnden selbst treffen. Zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist bei einer Verfügung neben der Rechtsgültigkeit auch noch die Verfügungsmacht des Handelnden erforderlich. An dieser wird es vielfach fehlen, es sei denn, daß der Falschnamige von dem Verfügungsberechtigten bevollmächtigt ist. Die Bevollmächtigung wirkt in solchem Falle als Einwilligung (§ 183 BGB) zu der Verfügung und schafft deren rechtliche Wirkung [72]).

Ein Beispiel mag das näher erläutern: G wohnt im Mietshaus des N, welches dieser durch einen Bevollmächtigten verwalten läßt. Da G stets nur mit dem Hausverwalter verhandelt hat, ist ihm sein Vermieter nur namentlich bekannt. Eines Tages erscheint F bei G, gibt sich als N aus und kündigt dem G den Mietvertrag. Daß eine vollgültige Kündigungserklärung des F vorliegt, folgt aus der hier vertretenen Auffassung von der Willenserklärung eines Falschnamigen. Fraglich bleibt nur, ob die Kündigung auch vertragsbeendigende Wirkung hat. Dazu müßte F für den sich aus dem Mietvertrage für N ergebenden Rechtskreis verfügungsberechtigt sein. War nun F von N mit Vollmacht ausgestattet, so wirkt die Vollmacht hier als Einwilligung und schafft dadurch die Rechtswirksamkeit der von F ausgesprochenen Kündigung. Da die Kündigung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, kann G von F die Vorweisung einer Vollmachtsurkunde verlangen (§ 174 BGB). Wenn G weder die Vorlegung einer solchen Urkunde verlangt, noch die Kündigung unverzüglich zurückweist, ist diese voll wirksam. Da G in dem Glauben ist, dem N gegenüberzustehen, wird er aber von seinen Rechten aus § 174 Satz 1 BGB keinen Gebrauch machen.

Bei Fehlen der Einwilligung kann die Kündigung nicht nachträglich genehmigt werden. Zwar scheint § 185 Abs. *2* BGB eine rechtliche Möglichkeit dazu zu bieten; diese Vorschrift wird aber in der Literatur unbestrittenermaßen dahingehend ausgelegt, daß bei einseitigen Verfügungsgeschäften § 185 Abs. *2* BGB keine Anwendung finden kann [73]). Das folgt aus dem Rechtsgedanken, der

---

Unbilligkeiten führt, wird unten § 16 IV S. 42 ff. näher erläutert werden.

[72]) Das wird bestritten von Biermann a. a. O. § 78 1 S. 90 ff.

[73]) So Rehbein, BGB Erl. 4 zu §§ 182 ff., S. 288; Warneyer a. a. O. § 186 III S. 360; Riezler a. a. O. § 185 *2* S. 749 f.; Planck-Strohal a. a. O. I § 185 5 S. 494; Oertmann Komm. § 185 6 S. 681; Soergel Komm. § 185 1 S. 284; v. Tuhr a. a. O. II/2 § 78 III 1 S. 223; Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 191 IV 2 b S. 632; Biermann a. a. O. § 78 1 S. 290 geht in der analogen Anwendung der §§ 111 und 180 BGB soweit, daß er auch schriftliche Vorweisung der Einwilligung verlangt; andernfalls sei die Kündigung nichtig. — Endemann a. a. O. § 83 3 Anm. 13 S. 45 will § 185 BGB auf die Kündigung überhaupt nicht anwenden. — Vgl. ferner OLGE Bd. 40 Nr. 12 d S. 311; Bd. 15 Nr. 14 s S. 327; RG im „Recht" 24. Jahrg. (1920) Nr. 3036; JW 57. Jahrg. (1928) S. 3055.

in den §§ 111 und 180 BGB seinen Niederschlag gefunden hat: ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Minderjähriger ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters oder ein Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen hat, ist grundsätzlich unwirksam. Es soll dadurch vermieden werden, daß der andere Teil durch das Rechtsgeschäft gewissermaßen gebunden ist, während der Partner durch Genehmigung oder Nichtgenehmigung die Wirkungen des Rechtsgeschäfts seinem Wunsche gemäß gestalten kann. Die gleiche Unbilligkeit ergäbe sich, wollte man die Anwendung des § 185 Abs. 2 BGB auch bei einseitigen Verfügungsgeschäften zulassen. Deshalb kann für eine Kündigung die Verfügungsmacht nur durch Einwilligung geschaffen werden.

c) Zweiseitige Rechtsgeschäfte.

α) Obligatorische Verträge.

§ 9 aa) Mündlich abgeschlossene Verträge.

I. a) Die Darlegungen, die bei einseitigen Rechtsgeschäften unter Anwesenden die Wirksamkeit für und gegen den Handelnden begründeten, finden in gleicher Weise Anwendung, wenn bei Verträgen ein Falschnamiger Willenserklärungen abgibt. Die Erklärungen sind gültig [74]); sie wirken ausschließlich für und gegen den Handelnden. Die Namenspartei wird in keiner Weise von dem Vertrage betroffen. Sie hat bei den hier zu behandelnden obligatorischen Verträgen insbesondere auch nicht die Möglichkeit, in den Vertrag durch Genehmigung einzutreten [75]). Dagegen kann sich der Namens-

---

[74]) Pagel a. a. O. S. 266 ist der Ansicht, daß eine Erklärung, „man wolle, gar nicht vorhanden" sei, wenn der Handelnde weiß, daß der Gegner unter dem Namen eine andere Person versteht. Das ist wegen § 116 BGB unrichtig. Vgl. oben Anm. 69 S. 15 f.

[75]) Die Frage der Genehmigungsmöglichkeit wird in der Literatur von beiden Theorien erörtert. Beim Handeln unter Anwesenden ist aber nach keiner von beiden Theorien eine genehmigungsfähige Willenserklärung denkbar, sofern es sich nicht um Verfügungen handelt (unten § 11 II b S. 29 ff). Eine nichtige Willenserklärung kann nicht genehmigt werden, da nicht aus einem nullum durch Genehmigung eine wirksame Willenserklärung werden kann. Ist die Erklärung aber gültig, so bedarf sie keiner Genehmigung; denn nur eine schwebend unwirksame Willenserklärung ist genehmigungsfähig. Oertmann im ZBH S. 302 ff (auch im Komm. § 179 5 c S. 656) behandelt eingehend die Genehmigungsmöglichkeit seitens der Namenspartei. Das folgt aus seiner Ansicht, daß durch Angabe der Namenspartei die Voraussetzungen für direkte Stellvertretung gegeben seien. Da Oertmann unter Umständen einen Eigenvertrag des Falschnamigen anerkennt, so ist sein Ausgangspunkt, daß die Willenserklärung des Handelnden wirksam ist. Dann mag allenfalls noch streitfähig sein, für wen sie Wirkungen erzeugt, aber eine Genehmigung kann dann nicht mehr in Frage stehen. — Vgl. auch oben Anm. 51 S. 10 f.

träger die Vorteile des Vertrages zufolge der Vorschrift des § 687 Abs. 2 BGB zu eigen machen, wenn ein objektiv fremdes Geschäft vorliegt [76]), z. B. wenn F eine Sache des N vermietet [77]).

b) Auch bezüglich der Willenserklärung des Vertragsgegners kann auf die grundsätzlichen Erörterungen [78]) zurückgegriffen werden. Der Name ist unter Anwesenden keine Identitätsbezeichnung[79]). Er ist deshalb weder wesentlicher Bestandteil der gegnerischen Erklärung, noch gehört er grundsätzlich zu den essentialia negotii. Ein falscher Name des Handelnden kann somit die Willenserklärungen des Gegenkontrahenten in keiner Weise beeinflussen.

Es sind zwar auch unter Anwesenden Tatbestände denkbar, in denen der Vertragsgegner Wert darauf legt, mit dem Träger eines bestimmten Namens zu kontrahieren, und diese Absicht bei Abschluß des Vertrages betont. Dann ist der Name des Handelnden aber nicht wesentlicher Bestandteil der Willenserklärung geworden, sondern der Vertrag ist mit der Unterstellung [80]); d. i. ein ungewisser, aber im Gegensatz zur Bedingung bereits entschiedener

---

[76]) Bei einem subjektiv fremden Geschäft, das unter fremdem Namen abgeschlossen wird, fehlt es an der äußeren Erkennbarkeit der Fremdheit; deshalb kann § 687 Abs. 2 keine Anwendung finden. Ein subjektiv fremdes Geschäft liegt vor, wenn ein Geschäft als eigenes geführt, aber als fremdes ausgegeben wird. (So auch Oertmann Komm. § 687 3 d α S. 1096). Beim Handeln unter fremdem Namen ist aber nur der Tatbestand denkbar, daß der Handelnde ein eigenes Geschäft als fremdes führen will. Ein nach außen hin fremdes Geschäft kann der Falschnamige nur vornehmen, wenn das Rechtsgeschäft sich auf einen ihm nicht gehörigen Gegenstand bezieht. — Aehnlich wie hier Fr. Leonhard a. a. O. § 224 S. 430 f. A. A. Enneccerus-Lehmann a. a. O. § 165 Anm. 2 S. 546 (über eine Unklarheit an dieser Stelle vgl. oben Anm. 33 S. 6); Lehmann a. a. O. § 36 IV 2 d S. 275. Das dort angeführte Beispiel ist ungeeignet. Wenn ein Student sich nach einer Gesellschaft von einem kurzsichtigen Professor, der ihn für den Lohndiener hält, ein Trinkgeld geben läßt, liegt allenfalls ein „Auftreten unter fremdem Namen", niemals aber ein „Handeln unter fremdem Namen" vor, da in der Entgegennahme des Trinkgelds durch den Studenten kein rechtsgeschäftliches Handeln erblickt werden kann. — Auch Oertmann a. a. O. stimmt mit der hier vertretenen Ansicht nicht überein, wenn er für den Tatbestand des Handelns unter fremdem Namen („ . . . er handele für den anderen, oder sei der andere . . .") § 687 Abs. 2 angewandt wissen will, ohne daß ein objektiv fremdes Geschäft vorliegt. Oe.'s Ansicht folgt aber aus seiner anderen Grundeinstellung zum Handeln unter fremdem Namen. Vgl. oben § 4 b S. 5.

[77]) Es ist nicht erforderlich, daß F als N auftritt; die Rechtslage ist vielmehr die gleiche, wenn er unter dem Namen des Z auftritt.

[78]) Oben § 5 I u. II S. 8 f.

[79]) Vgl. Danz i. Iherings Jahrbüchern, Bd. 46 S. 411.

[80]) Ueber diesen Begriff eingehend Henle, Unterstellung und Versicherung, S. 22 ff.

Umstand zustande gekommen, daß der Handelnde wirklicher Träger des von ihm angegebenen Namens sei. Die Wirksamkeit des Vertrages wird auf diese Weise davon abhängig gemacht, daß Handelnder und Namensträger miteinander identisch sind.

Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn ein Kaufmann G mit einem Geschäftsfreund N bisher nur telefonisch oder schriftlich verkehrt hat, und eines Tages ein Fremder F bei G erscheint, sich als der Geschäftsfreund N vorstellt und mit G einen besonders günstigen Vertrag abschließen will. Wenn G mißtrauisch ist und betont, er wolle nur mit N abschließen, so ist die Wirksamkeit des Vertrages von der Unterstellung abhängig gemacht, daß der Handelnde F wirklich auch der Geschäftsfreund N ist. Stellt sich nachher heraus, daß der Handelnde unter falschem Namen aufgetreten ist, so ergibt sich damit auch, daß der Vertrag wegen der Unterstellung unwirksam ist[81]).

II. Nachdem versucht worden ist zu zeigen, daß bei obligatorischen Verträgen unter Anwesenden der Falschnamige und der Gegner in der Regel berechtigt und verpflichtet werden, als wären beide unter ihrem richtigen Namen aufgetreten, muß der Vollständigkeit halber noch darauf eingegangen werden, ob Beziehungen von den Vertragspartnern zu dem Namensträger bestehen. Diese Frage kann bei der hier vertretenen Auffassung nur akut werden, wenn der Handelnde für die Namenspartei zu kontrahieren glaubte. Da das Handeln des Falschnamigen für die Namenspartei dem Gegner nicht erkennbar geworden ist, liegt keine direkte Stellvertretung vor[82]) [83]). Daran kann auch nichts geändert werden, wenn der Namensträger damit einverstanden war, daß der Handelnde unter fremdem Namen auftrat[84]).

Wenn bei einem Tatbestand der erwähnten Art im Innenverhältnis zwischen dem Handelnden und der Namenspartei ein Auftrags- oder entgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis bestand, so ist daraus der Falschnamige verpflichtet, dem Namensträger gegen Ersatz der Aufwendungen und Befreiung von den Verbindlichkeiten die Ansprüche aus dem Vertrage abzutreten und etwa Erlangtes herauszugeben. Nach außen hin, d. h. dem Vertragsgegner des Falschnamigen gegenüber sind diese Rechtsbeziehungen aber grundsätzlich ohne Einfluß; denn bei Vertragsschluß ist, obwohl der Name des Auftraggebers genannt worden ist, nicht für den Gegenkontrahenten erkennbar geworden, daß der Falschnamige als Vertreter handeln wollte. Zwischen den beiden Abschlußpartnern ist ein Vertrag zustande gekommen, aus dem sie selbst berechtigt und verpflichtet sind. Auf Grund der Vertragsbeziehung zwischen der Na-

---

[81]) Vgl. Hinke a. a. O. S. 47.

[82]) Die nähere Begründung s. o. § 5 IV b S. 10 f. und Anm. 51 S. 10. — Vgl. OLG Rostock in Seuff. Archiv 42'99 ff.

[83]) Der Unterschied, ob der Handelnde Vollmacht hat oder nicht, ferner ob er bei Fehlen der Vollmacht diesbezüglich gut- oder bösgläubig ist, entbehrt hier mithin jeder Bedeutung. Oertmann im ZGH hält diese Fragen für wesentlich. Ebenso ders. Komm. § 179 5 c S. 656; ferner Letzgus a. a. O. S. 54 ff.

[84]) Pagel a. a. O. S. 257.

menspartei und dem Falschnamigen ist dieser aber verpflichtet, dem Namensträger die Rechtsstellung zu verschaffen, die der Handelnde aus dem Vertrage mit dem Gegenkontrahenten inne hat. — Es liegt der Fall der sogenannten indirekten Stellvertretung vor [85]).

§ 10. bb) Schriftlich abgeschlossene Verträge.

I. Unter Anwesenden wird ein schriftlicher Vertragsschluß nur vorkommen, wenn das Gesetz zur Gültigkeit des Vertrages Schriftform verlangt, oder wenn die Parteien Schriftlichkeit vereinbart haben. Was unter Schriftform zu verstehen ist, sagt das Gesetz in § 126 BGB. Für die Erörterung hier ist wesentlich, daß § 126 verlangt, daß „die Urkunde vom Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift" unterzeichnet wird. Es erhebt sich die Frage, was unter „Namensunterschrift" zu verstehen ist. Muß der Aussteller mit seinem richtigen Namen unterschreiben oder genügt auch die Unterschrift mit einem objektiv falschen Namen?

II. a) Schon oben bei den allgemeinen Ausführungen über den Namen als Identitätsbezeichnung [86]) wurde gezeigt, daß beim Handeln unter objektiv falschem, aber relativ richtigem Namen ein vollwirksames Rechtsgeschäft zur Entstehung kommt. Dementsprechend ist auch der Vorschrift des § 126 BGB Genüge getan, wenn mit einem Namen unterzeichnet wird, der zwar eine einwandfreie Identifizierung des Ausstellers bedeutet, der ihm im übrigen aber nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zusteht [87]). Diese Fälle sind oben § 7 pr. S. 13 als rechtlich uninteressant für die weitere Erörterung ausgeschieden worden. Sie werden hier nur noch einmal erwähnt, um an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, daß kein Unterschied zwischen dem Handeln unter eigenem Namen und dem Handeln unter falschem, aber relativ richtigem Namen besteht. —

b) Auch in denjenigen Fällen, da der Handelnde einmalig unter falschem Namen auftritt, — sei es, daß er damit eine Identitätsleugnung bezweckt, sei es, daß er als „Vertreter" zu handeln glaubt — ist die mit falschem Namen unterzeichnete Urkunde für gültig zu

---

[85]) Ueber Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Wirkungen der indirekten Stellvertretung vgl. Oertmann Komm. Vorb. 6 vor § 164 S. 599 f. Für das zur Erörterung stehende Thema sind die Unterschiede ohne Bedeutung.

[86]) § 5 II u. III und die Anmerkungen zu III S. 8 ff.

[87]) So die oben § 5 III S. 9 Anm. 47 Zitierten an den angeführten Orten. Dazu Dernburg Lehrb. § 136 II 1 S. 411; gegenteiliger Ansicht ist Henle, Lehrb. § 20 I a β aa S. 136, der Unterschrift des absolut richtigen Namens verlangt. — Für die hier vertretene Ansicht sprechen auch die Motive Bd. I S. 185: „Die Unterschrift hat die Person des Ausstellers hinreichend zu kennzeichnen. Die Zeichnung mit dem Familiennamen oder Firma unbedingt zu fordern, ist Anstand genommen, weil . . . nicht selten Personen mit einem ihnen nicht zukommenden, aber von ihnen angenommenen Namen unterzeichnen".

halten[88]). Das widerspricht weder dem Wortlaut, noch dem gesetzespolitischen Grund des § 126 BGB. Im Gesetz steht nicht, daß der Aussteller mit dem „richtigen", besser gesagt mit „seinem" Namen die Urkunde unterschreiben müsse. Es genügt daher zur Erfüllung der Schriftform des § 126 BGB, wenn mit dem Namen unterzeichnet wird, unter dem der Handelnde aufgetreten ist. —

Durch die Schriftform soll den Vertragsparteien die Wichtigkeit, die besondere Art der Verpflichtungen, die sie eingehen wollen, vor Augen geführt werden. Sie sollen vor übereilten Vertragsschlüssen geschützt werden. Daneben mag auch noch bezweckt werden, den Augenblick, da der Vertrag vollgültig zustande gekommen ist, hervorzuheben[89]). Diese Ziele werden ebenso erreicht, wenn der Handelnde mit dem falschen Namen, den er für den seinen ausgegeben hat, die Urkunde unterschreibt, wie wenn er mit seinem richtigen Namen unterzeichnet.

Andererseits wird dadurch, daß eine mit falschem Namen unterschriebene Urkunde als gültig erkannt wird, unredlichen Parteien die Möglichkeit genommen, sich durch falsche Unterschrift ein außervertragliches Rücktrittsrecht zu sichern; denn der Falschnamige könnte, wenn falsche Namensunterschrift der Vorschrift des § 126 BGB nicht genügen würde, jederzeit vom Vertrage loskommen, indem er darlegt, daß er mit falschem Namen unterschrieben hat[90]). Das wäre eine große Unbilligkeit gegenüber dem Vertragspartner, der sich vertraglich gebunden glaubt, und im Vertrauen auf die Richtigkeit des unterschriebenen Namens von dem „Rücktrittsrecht" des Handelnden nichts ahnt. —

c) Obwohl bei derartigen Fällen der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt sein kann, ist der Vertrag doch niemals nach § 134 BGB nichtig. Nach dieser Vorschrift ist ein Vertrag nichtig, wenn

---

[88]) So Windscheid-Kipp Pandekten I § 72 S. 335; v. Tuhr a. a. O. II/1 § 63 V 2 S. 515; Oertmann Komm. § 126 3 a $\beta\gamma\gamma$ 1 S. 444; mit Einschränkungen Josef im Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 100 S. 421 ff., besonders S. 424 und 428, im Gegensatz zu seinen Ausführungen Bd. 94 S. 467 ff. Anderer Ansicht Henle a. a. O. § 20 I a β aa S. 136. — Die oben S. 9 Anm. 47 genannten Schriftsteller lassen Unterschrift mit einem Namen, der den Erklärenden identifiziert, allgemein gelten. Eine Stellungnahme zu einer Unterschrift mit einem auch nicht relativ richtigen Namen, findet sich bei ihnen nicht. Nur Dernburg a. a. O. § 136 III 1 S. 411 sagt, „willkürlich erwählte Namen sind echte Unterschriften". Das kann als mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmend ausgelegt werden.

[89]) Oertmann Komm. § 126 1 S. 442.

[90]) Das würde sich zwar als „venire contra factum proprium" darstellen; aber trotzdem würde der Gegner den beabsichtigten Zweck erreichen. Wegen der falschnamigen Unterschrift wäre die Form nicht gewahrt, der Vertrag (z. B. ein langfristiger Mietvertrag, für den § 566 BGB die Schriftform vorschreibt) ohne rechtliche Bindung. Daran würde auch die Replik des venire contra factum proprium durch den klagenden Vertragsgegner nichts ändern.

sein Inhalt gegen ein gesetzliches Gebot verstößt[91]). Bei dem angenommenen Sachverhalt verstößt zwar möglicherweise die Handlungsweise des Falschnamigen gegen ein gesetzliches Verbot: gegen den im § 267 StGB ausgedrückten Rechtsgedanken des Verbots der Urkundenfälschung. Trotzdem aber kann das Rechtsgeschäft nicht nichtig sein; denn die verbotswidrige Handlungsweise des einen Teils ist nur gelegentlich des Vertragschlusses erfolgt, der Inhalt des Rechtsgeschäfts bleibt davon unberührt[92]). —

III. In der Praxis kommt es häufig vor, daß ein Vertreter, der sich als solcher dem Gegenkontrahenten zu erkennen gegeben hat, eine Urkunde lediglich mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet, um dadurch der Vorschrift des § 126 BGB zu genügen[93]). Dies ist ein Fall des „Auftretens unter fremdem Namen", der nicht „Handeln unter fremdem Namen" ist. Der äußere Tatbestand ist in einem solchen Fall ebenso gelagert, wie wenn der Vertreter den Gegner nicht hat erkenen lassen, daß er, der Handelnde, mit Wirkung für und gegen die Namenspartei kontrahieren will. Dieser Fall stellt aber ein Handeln unter fremdem Namen dar.

a) § 126 BGB fordert, daß die Urkunde vom Aussteller eigenhändig unterzeichnet wird. Wenn die Frage beantwortet werden soll, welchen Namen der Vertreter unterzeichnen muß, bezw. mit welchem Namen er unterzeichnen darf, um die Formvorschrift des § 126 BGB zu erfüllen, so muß untersucht werden, wer „Aussteller" der Urkunde im Sinne des § 126 des BGB ist. „Ausseller" ist derjenige, dessen Willenserklärungen in der zu unterzeichnenden Urkunde schriftlich niedergelegt werden, derjenige, der die Willenserklärung abgibt[94]). Nicht derjenige ist Aussteller, der aus der Urkunde verpflichtet und berechtigt wird, sondern der, der die verpflichtenden und berechtigenden Erklärungen abgibt. Regelmäßig fallen diese beiden Personen zusammen. Bei einem Vertretungsverhältnis aber tritt eine Trennung ein: der Vertreter erklärt, und er berechtigt und verpflichtet durch seine Erklärungen den Vertretenen. Erklärender und somit Aussteller der Urkunde ist der Vertreter. Daher muß der Vertreter mit seinem Namen die Urkunde unter-

---

[91]) Oertmann Komm. § 134 2 b *a* S. 473; Riezler a. a. O. § 134 3 S .554; Planck-Strohal a. a. O. I § 134 2 b S. 349; Hinke a. a. O. S. 48.

[92]) Was hier in Ansehung einer eventuellen Urkundenfälschung gesagt ist, gilt in gleicher Weise hinsichtlich eines Betruges, den der Falschnamige möglicherweise bei seinem Verhalten begeht. Seine verbotswidrige Handlungsweise geschieht nur gelegentlich des Rechtsgeschäfts. Dessen Inhalt kann davon nur insoweit berührt werden, als der Vertragsgegner dadurch berechtigt wird den Vertrag durch Anfechtung nach § 123 BGB rückwirkend aufzulösen.

[93]) Hinke a. a. O. S. 116 schlägt vor, in diesem Fall von Handeln „mit" fremdem Namen zu sprechen.

[94]) Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 146 I 2 e S. 479. Auch RGZ 74/72 gibt das zu, kommt aber doch zu gegenteiligem Ergebnis. Vgl. noch RGZ 76/193; Warneyer a. a. O. § 126 2 S. 212.

zeichnen, um der Formvorschrift des § 126 BGB Genüge zu leisten [95]).

Da, wie aus § 126 Abs. 2 BGB ersichtlich, auch die Vertragspartei aus der Urkunde hervorgehen muß, ist es notwendig, daß der Vertreter seiner Unterschrift einen Zusatz beifügt, aus dem das Vertretungsverhältnis und die Person des Vertretenen hervorgeht. Andernfalls ist die Schriftform des § 126 nicht gewahrt [96]) Eine Art, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, wäre etwa die Unterzeichnung „A als Vertreter des B" oder „für A, B" [97]).

---

[95]) Die Frage ist stark umstritten. In RGZ 50/51 und auch in RGZ 74/69 in einer ausführlichen Plenarentscheidung ist vom Reichsgericht entschieden worden, daß der Schriftform des § 126 BGB genügt ist, wenn die Urkunde von dem Vertreter ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet worden ist. — Eingehend über die Streitfrage Rumpf in JW 43. Jahrg. (1914) S. 1019 ff. Der Ansicht des RG haben sich angeschlossen: Dernburg a. a. O. § 136 III 4 S. 413; Cosack-Mitteis a. a. O. § 104 I 6 S. 226; Kohler a. a. O. § 236 Anm. 1 S. 257; Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 146 I 2 f S. 479; Soergel a. a. O. § 126 S. 128; Warneyer a. a. O. § 126 2 S. 212; RGR-Komm. § 126 2 S. 192; Staub-Stranz, Wechselordnung Art. 95 Anm. 8 S. 375; Loewenthal a. a. O. S. 23 f.; Mansfeld in LZ 1914 Sp. 801 ff. Die Begründungen, die diese Schriftsteller für ihre Ansicht geben, beruhen zum Teil auf rein teleologischer Argumentation. Mansfeld lehnt vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die reichsgerichtliche Praxis ab, legt aber die Reichsgerichtsentscheidung seinen Ausführungen zugrunde, um die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. M. meint, durch die Entscheidung RGZ 74/69 sei der Unterschied zwischen Handeln unter fremdem Namen und Handeln in fremdem Namen für schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte beseitigt. — Die hier vertretene Auffassung findet sich bei Oertmann Komm. 126 4 a S. 445; Riezler a. a. O. § 126 IV 2 b S. 528; Planck-Strohal a. a. O. I § 126 2 k α S. 322 und ausführlich begründet bei Planck Komm. I § 126 2 S. 229; Hölder Komm. § 126 2 S. 281; Rehbein BGB Erl. IV b zu §§ 125ff. S. 156; derselbe, Wechselordnung Art. 4 Anm. 29 S. 25; Henle Lehrb. § 20 I a β aa S. 136; Endemann a. a. O. § 65 Anm. 8 S. 301; Matthias a. a. O. § 51 II A S 104 Anm. 1; v. Goldmann-Lilienthal a. a. O. I § 41 III A 1 a γ S. 158; Biermann a. a. O. § 65 1 S. 225; Leist im „Recht" 1909 S. 653; v. Tuhr a. a. O. II/2 § 84 IV 3 S. 353. In Anm. 122 meint er, die Ansicht des RG sei auf anfängliche ungerechtfertigte Tolerierung der Praxis durch die Gerichte der unteren Instanzen zurückzuführen. — Schlegelberger, FGG § 177 I 5 S. 1005, der die herrschende Praxis zu billigen scheint, betont, daß bei einer öffentlichen Urkunde der Vertreter mit seinem eigenen Namen unterzeichnen müsse.

[96]) Vgl. RGZ 96/287.

[97]) Die letztere Form ist im Handelsverkehr sehr gebräuchlich.

b) Wenn der Vertreter trotz der Unzulässigkeit lediglich mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet hat, so ist zu unterscheiden:

1) Ist bei den Vertragsverhandlungen nicht zum Ausdruck gekommen, daß der Handelnde Vertreter ist, hat er sich also für die Namenspartei ausgegeben, so ist die Urkunde für ihn persönlich bindend. Er hat unter falschem Namen einen Eigenvertrag abgeschlossen. Nach dem oben II b [98]) Ausgeführten ist die Schriftform gewahrt, da der Handelnde mit dem Namen, den er für den seinen ausgab, die Unterzeichnung vorgenommen hat. Da der Falschnamige als Vertreter handeln wollte, wird wahrscheinlich zwischen ihm und der Namenspartei ein Vertragsverhältnis bestehen, auf Grund dessen der „Vertreter" seinem Auftraggeber die Rechtsstellung verschaffen muß, die er durch den beurkundeten Vertrag dem Dritten gegenüber erlangt hat. — Es ist ein Fall der indirekten Stellvertretung gegeben.

2) Ist das Vertretungsverhältnis bei den Vertragsverhandlungen erkennbar geworden, so ist der Vorschrift des § 126 BGB nicht genügt, wenn die Urkunde n u r mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet wird [99]). Der Aussteller muß die Urkunde unterschrei-

---

[98]) S. 21 f.

[99]) Wieso dadurch „der Unredlichkeit Tür und Tor geöffnet" werde, wie E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y a. a. O. meint, ist kaum einzusehen. Der Vertragspartner, der weiß, daß er mit einem Vertreter verhandelt, wird selbst darauf bedacht sein, daß der Vertreter mit seinem Namen unterzeichnet, selbst wenn, oder besser gerade wenn der Vertragspartner von den gesetzlichen Vorschriften nichts weiß. Der Rechtsunkundige wird von dem Vertreter erwarten, daß er mit seinem eigenen Namen unterzeichne. Daß der Vertreter aber dem Gegner vorspiegelt, eine Unterzeichnung lediglich mit dem Namen des Vertretenen sei gültig, wird nur bei unlauteren Motiven vorkommen. Dann stehen dem Gegner Ansprüche aus § 826 BGB zu. — Die Interessen Dritter aber, die etwa später Rechte aus der Urkunde herleiten, können nicht in die Erörterung gezogen werden (v. T u h r a. a. O. II/2 § 84 Anm. 49 S. 341; RGZ 69/48). Vielfach wird hervorgehoben, daß bei der hier vertretenen Ansicht, der Name des Verpflichteten nicht immer ersichtlich sei, dieses aber wegen der Interessen Dritter unbedingt gefordert werden müsse. Das ist nicht zutreffend, da auch die Partei neben dem Vertreter in der Unterschrift genannt sein muß, wie oben III a am Ende, S. 24 ausgeführt wurde. Außerdem ist aber entgegenzuhalten, daß auch der Vertreter für Außenstehende von Bedeutung sein kann; denn für den Fall der vollmachtlosen Vertretung wird der berechtigte Dritte an der Person des Vertreters wegen der Haftung nach § 179 BGB sehr wohl interessiert sein! — v o n T u h r a. a. O. II/2 § 84 IV 3 S. 354 weist darauf hin, daß bei der vom RG vertretenen Ansicht eine Abgrenzung der strafrechtlich erheblichen Fälle von dem Handeln als (möglicherweise sogar vollmachtloser!) Vertreter fast unmöglich ist. Durch die herrschende Praxis ist somit unlauteren Elementen auch ausgiebig Gelegenheit zu Unredlichkeiten gegeben.

ben. Aussteller aber ist der Urheber der Willenserklärung. Fehlt in dem Schriftstück der Name des Vertreters, so entbehrt das beurkundete Rechtsgeschäft der rechtlichen Wirksamkeit (§ 125 BGB) [100].

β) § 11. Dingliche Verträge.

I. Wird unter Anwesenden, von denen einer unter falschem Namen auftritt, ein dinglicher Vertrag geschlossen, so gilt hinsichtlich seiner Gültigkeit grundsätzlich das über obligatorische, mündliche Verträge Gesagte [101] entsprechend. Derartige Verträge sind für den Handelnden bindend [102], weil der Name im allgemeinen unter Anwesenden nicht zur Identifizierung gebraucht wird. Bei dinglichen Verträgen werden aber die Fälle ungleich häufiger sein, in denen der Gegner die Gültigkeit des Vertrages in der oben § 9 I b S. 19 f. geschilderten Weise von der Identität des Trägers eines bestimmten Namens mit dem Anwesenden abhängig macht.

Hier ist beispielsweise ein Tatbestand anzuführen, der sich bei Loewenwarter [103] findet: Ein Hochstapler wohnt bei einem Professor zur Miete. Da ihn ein Postbote für den Professor hält, bekommt er eine an diesen adressierte Geldsendung ausgezahlt. Er nimmt die Zahlung entgegen und quittiert mit dem Namen des Professors. Der Hochstapler ist hier zunächst nicht Eigentümer des Geldes geworden; denn welche begleitenden Worte der Briefträger [104] auch gebrauchte, sie waren keine bloßen Höflichkeitsformen. Der Postbote wollte sich dadurch über die Person des ihm Gegenüberstehenden vergewissern. Die Einigungserklärung bei der Uebergabe des Geldes erfolgte demgemäß mit der Unterstellung, daß der Hochstapler mit dem Professor identisch sei. Da diese Unterstellung aber nicht zutraf, wurde der dingliche Uebereignungsvertrag unwirksam. Das Eigentum an dem Gelde steht auch fernerhin dem Absender zu. Sollte der Hochstapler durch Vermischung mit eigenem Gelde nach § 948 BGB nachträglich Eigentum erworben haben, so hat der Absender gegen den Hochstapler nach § 951 in Verbindung mit § 812 BGB einen Anspruch aus ungerechtfertigter

---

[100]) Das widerspricht nicht dem, daß ein unter falschem Namen Handelnder wirksam mit dem falschen Namen unterzeichnen darf. Für § 126 BGB ist erforderlich, daß der Aussteller der Urkunde, derjenige die Willenserklärung abgibt, mit dem Namen, unter dem er aufgetreten ist, unterschreibt. Dies Erfordernis ist aber nicht erfüllt, wenn der unter eigenem, aber in fremdem Namen handelnde Vertreter mit dem Namen des Vertretenen zeichnet.

[101]) Oben § 9 S. 18 ff.

[102]) Insbesondere wird auch der Handelnde berechtigt, wenn er als Vertreter handeln wollte, tatsächlich jedoch im eigenen, wenn auch unter falschem Namen aufgetreten ist. Vgl. Wolff, Sachenrecht, § 66 I 1 b S. 200 f.

[103]) Lehrfälle Fall 25, S. 42.

[104]) Für die hier in Frage stehenden Erwägungen ist es ohne Einfluß, daß der Briefträger nur Bote ist.

Bereicherung, der der Höhe des bezahlten Geldbetrages entspricht [105]).

II. Eine Besonderheit, die aus der direkten Beziehung der dinglichen Verträge zu den Gegenständen folgt, bedarf der besonderen Erwähnung. Ein dinglicher Vertrag kann nur wirksam sein, wenn der Handelnde über den Gegenstand des Vertrages zu verfügen befugt ist, sei es, daß er der dinglich Berechtigte ist, sei es, daß seine Verfügungsbefugnis durch Einwilligung (§ 183 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 BGB) des dinglich Berechtigten geschaffen wird. Die Einwilligung braucht nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet zu werden; es genügt auch, wenn der Handelnde im Namen des Berechtigten zu verfügen bevollmächtigt ist. In der Vollmachtserteilung ist sodann die Einwilligung mit eingeschlossen [106]).

Fehlt dem Handelnden die Verfügungsmacht, so kann sein Gegner nur Rechte erwerben, insoweit das Gesetz einen gutgläubigen Rechtserwerb vom Nichtberechtigten zuläßt.

a) Die drei im BGB geregelten Arten von Rechten an beweglichen Sachen — Eigentum, Nießbrauch und Pfandrecht — haben hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten eine gleichartige Regelung vom Gesetz erfahren. Die §§ 932 ff. BGB, die den gutgläubigen Eigentumserwerb betreffen, werden im § 1032 BGB für den Nießbrauch für entsprechend anwendbar erklärt; auch für das Pfandrecht spricht § 1207 BGB die analoge Anwendung aus, soweit dies wegen der Publizität des Pfandrechts möglich ist.

Wenn im folgenden untersucht wird, welche Rechtsfolgen sich an einen Eigentumserwerb von einem nichtberechtigten Falschnamigen knüpfen, so gelten die Ausführungen in entsprechender Weise für einen Nießbrauchs- bezw. Pfandrechtserwerb von einen unter falschem Namen Handelnden. Die Fälle der fiduziarischen Uebereignung gestatten eine direkte Anwendung der für die Uebereignung geltenden Ausführungen. —

1. Nach den §§ 932 ff. BGB kann der Gegenkontrahent von dem Falschnamigen Eigentum erwerben, sofern er nicht weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß der Veräußerer nicht Eigentümer ist, und es sich um eine Sache handelt, an der ein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich ist (§ 935 BGB).

In den meisten Fällen wird die Entscheidung, ob der Gegner Eigentümer geworden ist, davon abhängen, ob er den ihm Gegenüberstehenden ohne grobe Fahrlässigkeit für den Eigentümer halten durfte. Aber auch, wenn der Erwerber nicht den Handelnden, sondern den Namensträger für den Eigentumsberechtigten gehalten hat, muß ein Eigentumserwerb seinerseits nach § 932 BGB. angenommen werden.

Hat z. B. F unter dem Namen des N dem G ein kostbares Buch übereignet, in dem vorn „ex libris N" angebracht ist, so wird im allgemeinen G zunächst den N, nicht den F für den Eigentümer halten. Da er aber den F für den N ansieht, kommt er zu dem Schluß, N sei der

---

[105]) Daß die Schuld des Gläubigers gegen den Professor wegen § 270 Abs. 1 BGB nicht erfüllt ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

[106]) Vgl. oben § 8 II b S. 17 f.

Eigentümer. Deshalb kann hier G Eigentum erwerben, sofern nicht § 935 BGB Anwendung finden muß. Ob G in diesem Falle grob fahrlässig gehandelt hat, hängt davon ab, ob er ohne die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich außer Acht zu lassen, den F für den N halten durfte. Bei Prüfung dieser Frage wird man aber nur selten zur Feststellung einer groben Fahrlässigkeit kommen können; denn es kann von Niemandem erwartet werden, daß er sich in derartigen Fällen durch einen mit Lichtbild versehenen Ausweis davon überzeugt, daß der Handelnde wirklich der Namensträger ist. —

Weiß der Gegner in dem angenommenen Beispiel aber, daß der Handelnde nicht der Namensträger ist, so kann er in keinem Falle Eigentum erwerben; denn entweder hielt er ihn für den Vertreter des Berechtigten, dann hat er an die Verfügungsbefugnis, nicht an das Eigentum des Handelnden geglaubt [107]). Andernfalls aber mußte er den Täuschungsversuch durchschauen und war infolgedessen nicht gutgläubig.

2. Ist der Gegner nicht Eigentümer geworden, liegt aber ein fehlerfreier, wenn auch unwirksamer Uebereignungsvertrag vor, so kann durch Genehmigung seitens des Berechtigten, meist wohl der Namenspartei, die Verfügung wirksam werden, § 185 Abs. *2* Satz 1 BGB [108]). Ebenso wird der dingliche Vertrag wirksam, wenn ein anderer, der in § 185 Abs. *2* BGB angeführten Tatbestände eintritt.

3. Wenn der Gegenkontrahent auf Grund der §§ 932 ff. BGB durch die Verfügung des Falschnamigen Eigentum an einer Sache erlangt hat, die der Namenspartei gehörte, so kann diese gemäß § 816 Abs. 1 BGB von dem Falschnamigen die Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten beanspruchen. Hier hat daher die Namenspartei stets die Möglichkeit, sich die Vorteile eines Rechtsgeschäfts des Falschnamigen zu eigen zu machen. Dieser Unterschied gegenüber den obligatorischen Verträgen ist durchaus gerechtfertigt, da der Namensträger durch die Verfügung des Falschnamigen einen Rechtsverlust erleidet.

Hat der unter falschem Namen Handelnde über eine Sache verfügt, an der der andere Teil wegen § 935 Abs. 1 BGB trotz Gutgläubigkeit kein Eigentum erwerben konnte, so wird durch nachträgliche Genehmigung [109]) seitens der Namenspartei gemäß § 185 Abs. *2* BGB die gleiche Rechtslage geschaffen, als habe der Gegenkontra-

---

[107]) Der Glaube an die Verfügungsbefugnis wird im Handelsverkehr durch § 366 HGB geschützt.

[108]) So auch von Tuhr a. a. O. II/*2* § 84 III S. 345; Lehmann a. a. O. § 36 IV *2* d S. 275; Letzgus a. a. O. S. 34; u. a. — Beachtlich ist, daß Riezler a. a. O. § 179 3 b S. 728, der grundsätzlich Anhänger der Nichtigkeitstheorie ist, für Verfügungen eine Ausnahme gelten lassen will, indem er hier eine Genehmigung des Berechtigten nach § 185 Abs. *2* BGB für möglich hält. — Diese Ausnahme, für die man eine Begründung vermißt, findet sich erst in der 9. Auflage!

[109]) Vgl. zur Frage der Genehmigung oben § 9 Anm. 75 S. 18. — Hier wird eine bereits vorhandene, aber bis dahin unwirksame Verfügung genehmigt!

hent nach den §§ 929 ff. BGB Eigentum erworben. Der genehmigenden Namenspartei steht dann gegen den Falschnamigen der Anspruch aus § 816 Abs. 1 BGB zu.

b) 1. Dingliche Verträge über Immobilien werden beim Handeln unter fremdem Namen meist in der Weise vorkommen, daß sich der Handelnde als der nach dem Grundbuch Berechtigte ausgibt. In einem solchen Falle kann, sofern nicht der Falschnamige der dinglich Berechtigte ist [110]), ein wirksamer Vertrag nur zustande kommen, wenn der Falschnamige mit Einwilligung des Berechtigten handelt (§ 183 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 BGB). Eine Vorschrift, die den §§ 932 ff. BGB entspricht, gibt es für Immobilien nicht. § 892 BGB, der den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches regelt, greift nur Platz, wenn mit einem eingetragenen Nichtberechtigten ein dinglicher Vertrag, der Immobilien betrifft, geschlossen wird. In dem angenommenen Tatbestand handelt aber ein Nichtberechtigter, der nicht im Grundbuch eingetragen ist. Die Anwendung des § 892 BGB ist daher ausgeschlossen.

Ein dinglicher Vertrag über Immobiliarsachenrechte kann bei Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen nur dadurch rechtswirksam werden, daß einer der drei Gründe eintritt, die die Verfügung eines Nichtberechtigten nach § 185 Abs. 2 BGB wirksam werden lassen. Hierbei ist aber zu beachten, daß die „Verfügung" von der § 185 Abs. 2 BGB spricht, vollendet sein muß, um konvaleszieren zu können; es muß zur Aenderung der Rechtslage nur noch der Genehmigung durch den dinglich Berechtigten bedürfen. Diese Voraussetzung ist bei der Uebertragung von Grundstücksrechten erst durch Einigung und Eintragung gegeben [111]). —

2. Wenn der Falschnamige der nichteingetragene wahre Berechtigte ist, der unter dem Namen des eingetragenen Nichteigentümers auftritt, so kommt ein dinglicher Vertrag wirksam zustande [112]); denn die Einigung zwischen dem Berechtigten und dem Gegner, die nach § 873 BGB erforderlich ist, liegt vor. Auf den Namen, unter dem der Handelnde auftritt, kommt es unter Anwesenden nicht an. — Durch den Grundbucheintrag wird der Eingetragene als Berechtigter legitimiert. Diese Legitimationswirkung

---

[110]) Ueber den Fall, daß der Falschnamige dinglich berechtigt ist, siehe unten II b 2.

[111]) Ebenso Wolff a. a. O. § 38 II 1 S. 102; v. Tuhr a. a. O. II/1 § 53 S. 221 und § 50 II 5 S. 151 f.; Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 137 II 2 S. 449: von Goldmann-Lilienthal a. a. O. II § 32 II 9 S. 181; Burchard-de Boor, Bürgerl. Recht § 104 I 2 S. 207; Rosenberg, Komm. § 873 III 2 a S. 174; a. A. Planck-Strohal a. a. O. III § 873 III S. 120 u. I § 185 2 a S. 492; Kober, Sachenrecht, § 925 B II 3 c S. 406, u. a. die schon die Einigung allein für eine genehmigungsfähige Verfügung halten. Zu einer Verfügung ist aber eine Rechtsänderung notwendig. Diese erfolgt bei Immobilien durch Einigung und Eintragung; so auch RGZ 113/406.

[112]) Im Ergebnis ebenso Letzgus a. a. O. S. 75; Loewenthal a. a. O. S. 50.

des Grundbuchs erspart einem Dritten, der von dem Eingetragenen Rechte erwerben will, die Nachprüfung, ob er wirklich der Berechtigte ist. Eine Verfügung des wahren Berechtigten kann aber nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß infolge Versehens oder Täuschung, die sich aus dem Grundbuch ergebende Legitimation unrichtig ist; denn die Legitimationswirkung des Grundbuchs ist ein „Weniger" gegenüber der wirklichen Berechtigung. Das Vertrauen auf jene wird nur kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 892 BGB geschützt, während letztere als das Ursprüngliche, für jede Rechtsordnung Selbstverständliche keines gesetzlichen Schutzes bedarf.

III. Wenn unter Anwesenden der Erwerber unter falschem Namen einen dinglichen Vertrag abschließt, so gilt das oben unter I Gesagte in gleicher Weise für Verträge über Mobilien, wie über Immobilien [113]). Der Name ist hier in der Regel ohne Bedeutung und daher ohne Einfluß auf den Vertrag.

Bei der Auflassung, die nach § 925 BGB notwendig vor dem Grundbuchamt erfolgen muß, ergeben sich Besonderheiten, die im folgenden Paragraphen erörtert werden.

§ 12. Insbesondere: Die Auflassung.

I. Die Auflassung, d. i. die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eigentumsübergang an einem Grundstück, ist notwendig immer ein Teil [114]) eines dinglichen Vertrages unter Anwesenden. (§ 925 BGB „... bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile . . .") Deshalb sind die Auflassungserklärungen als solche wie die Willenserklärungen bei anderen dinglichen Verträgen zu beurteilen.

Nach § 925 BGB ist für die materielle Wirksamkeit der Auflassung — ebenso wie für die Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts nach § 1015 BGB, bezw. nach § 11 der Erbbaurechtsverordnung vom 15. I. 1919 in Verbindung mit § 925 BGB — erforderlich, daß sie v o r [115]) dem Grundbuchamt von den anwesenden Kontrahenten [116]) erklärt wird. Diese erschwerte Form der Auflassung kann aber nicht zur Folge haben, daß eine unter falschem Namen erklärte Auflassung anders zu beurteilen wäre, als wenn eine Vorschrift, wie die des § 925 BGB, nicht bestände. Der gesetzespolitische Zweck des § 925 BGB ist darin zu suchen, daß

---

[113]) Daß die dingliche Einigung möglicherweise vor dem Notar oder dem Gericht erklärt wird, beeinflußt das Ergebnis nicht. Auch die Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung wird durch den falschen Namen nicht berührt. Vgl. J o s e f a. a. O. 100/442. Zu beachten sind nur §§ 176 f. FGG.

[114]) Der vollständige Vertrag besteht aus Auflassung u n d Eintragung. Vgl. W o l f f a. a. O. § 38 II 2 S. 102 und die daselbst Anm. 3 zitierten. Ferner oben § 11 Anm. 111 S. 29.

[115]) P a g e l a. a. O. S. 273 nimmt an, daß „vor" in § 925 BGB habe den Sinn von „gegenüber".

[116]) Persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich; die Parteien können sich vertreten lassen.

möglichst eine Auflassung verhindert werden soll, die im Widerspruch mit dem Inhalt des Grundbuchs steht. Außerdem soll eine gewisse Gewähr dafür geboten werden, daß der Erwerber die Belastungen kennt, die auf dem Grundstück ruhen. Auch der Schutz vor Uebereilungen, der schon im § 313 BGB einen Niederschlag gefunden hat, gehört zu den Gründen für die Vorschrift des § 925 BGB [117]) — Für die hier zur Erörterung stehenden Fragen ergeben sich aus all den Gründen keine neuen Gesichtspunkte.

§ 29 GBO in Verbindung mit § 20 GBO bestimmt ferner, daß die Auflassung als Voraussetzung der Grundbucheintragung zu protokollieren ist. § 29 GBO ist jedoch lediglich eine Ordnungsvorschrift. Die materielle Wirksamkeit der Auflassung ist deshalb von der Aufnahme eines Protokolls unabhängig [118]). Wenn es aber ohne Einfluß ist, daß die Auflassung überhaupt nicht protokolliert wurde, so muß auch a majore ad minus gefolgert werden, daß ein unrichtiges Protokoll die Gültigkeit der Auflassung nicht berührt. Die Auflassung kommt vielmehr auch rechtswirksam zustande, wenn im Protokoll eine der Parteien mit falschem Namen aufgeführt ist [119]).

Infolgedessen ist eine Auflassung, bei der eine der Parteien unter falschem Nameen gehandelt hat, voll wirksam [120]). Die Auflassungserklärungen sind nach der hier vertretenen Ansicht in ihrer Wirksamkeit davon unabhängig, ob die Parteien unter ihrem richtigen Namen aufgetreten sind; die objektiv unrichtige Protokollierung der Auflassung durch den Grundbuchrichter aber kann die materielle Seite der Auflassung nicht beeinflussen.

II. Welche Wirkungen knüpfen sich aber an die Tatsache, daß der Erwerber mit falschem Namen in das Grundbuch eingetragen wird?

Der Grundbucheintrag hat den Grundstückseigentümer möglichst eindeutig zu kennzeichnen. Zu diesem Zweck erfolgt nicht

---

[117]) Vgl. Kober a. a. O. § 925 A I S. 390; Planck-Strohal a. a. O. III § 925 3 S. 329; Motive Bd. 3 § 868 b S. 314 ff.; Protokolle Bd. 3 197 A u. D. S. 170 f. und 174 f.

[118]) So auch RGZ 99/65 und 106/199; Planck-Strohal a. a. O. III § 873 III 2 b β S. 123 und § 925 3 c S. 331: Kober a. a. O. § 873 B III 1 b S. 111 und § 925 II 2 d α S. 403; Warneyer a. a. O. § 873 VII S. 32; RGR Komm. § 873 15 S. 53; Wolff a. a. O. § 61 Anm. 8 S. 181; Rosenberg a. a. O. § 873 IV 5 c γ S. 196; von Goldmann-Lilienthal a. a. O. II § 33 IV 3 b β S. 195; Oberneck Reichsgrundbuchrecht, § 38 3 b S. 326; Matthiassa. a. O. § 151 I A 2 Anm. 4 S. 447. A. A. Biermann, Sachenrecht § 873 3 d S. 63 und § 925 1 e S. 183; Predari Grundbuchordnung, 2. Abschnitt § 1 II 4 b S. 114; Güthe-Triebel Grundbuchordnung § 19 Anm. 15 S. 401.

[119]) Daß trotz § 176 Abs. 3 FGG der Tatbestand denkbar ist, daß jemand vor dem Grundbuchamt unter falschem Namen auftritt, kann nicht bezweifelt werden. Man denke nur an das Vorstellen durch einen dem Grundbuchrichter bekannten Dritten!

[120]) Ebenso Hinke a. a. O. S. 139.

nur eine Eintragung des Namens des Eigentümers, sondern auch seines Standes und wohl meist auch seines Wohnorts.

1. Jede Eintragung, die den Eigentümer ausreichend identifiziert, ist deshalb als wirksame Eintragung anzusehen. Der Erwerber ist Eigentümer geworden, da der Grundbucheintrag ihn hinreichend kennzeichnet, selbst wenn er mit falschem Namen eingetragen worden ist. In allen Fällen, in denen der Erwerber mit relativ richtigem Namen eingetragen wurde [121]), liegt daher ein gültiger Rechtserwerb vor.

2. Hat sich der Handelnde nur einmalig eines falschen Namens bedient, und ist er unter diesem Namen eingetragen worden, so hat er kein Eigentum an dem Grundstück erlangt; denn die Eintragung muß den Erwerber hinreichend kennzeichnen, wenn durch sie ein rechtsgültiger Eigentumserwerb erfolgen soll. An dieser Kennzeichnung fehlt es hier. Daher kann kein Eigentum des Falschnamigen entstanden sein. Der Veräußerer ist Eigentümer geblieben. Derartige Fälle werden aber in der Praxis kaum vorkommen.

III. Endlich bleibt noch der Fall zu erörtern, daß der falschnamige Erwerber Stellvertreter der Namenspartei ist und unter dem Namen des Vertretenen auftritt.

1. Weiß der Gegner nichts von der Vertretereigenschaft des Handelnden, so liegt einer der oben II 2 genannten Fälle vor. Der objektive Inhalt der Auflassung geht auf Eigentumsübergang an den Stellvertreter. Die Eintragung aber kennzeichnet nicht den Stellvertreter, sondern den Vertretenen. Diesem gegenüber aber fehlt es an der zur Eigentumsübertragung notwendigen Auflassung. Infolgedessen schafft die Eintragung weder für den Vertretenen noch für den Vertreter Eigentum. Der Auflassende ist nach wie vor Eigentümer.

2. Ist dem Gegner bekannt, daß der Falschnamige als Vertreter handelt, so geht ebenfalls kein Eigentum über, weil die Auflassung wegen Simulation nichtig ist. Der Auflassende erklärt, an den „Vertreter" (nicht an den Vertretenen!), der unter dem Namen der Namenspartei auftritt, auflassen zu wollen. In Wahrheit will er aber nicht an den Falschnamigen, sondern an die Namenspartei auflassen. Das ist dem „Vertreter" bekannt. Es ist daher der Tatbestand des § 117 BGB gegeben, demzufolge eine solche Auflassung nichtig ist. Meist wird auf Grund der Scheinauflassung eine Eintragung ins Grundbuch erfolgen: dadurch wird, ebenso wie dies im Falle 1 geschieht, der Vertretene zwar legitimiert, aber nicht berechtigt [122]).

---

[121]) Die Fälle werden hier ihrer grundbuchrechtlichen Seite wegen erwähnt. Ein Handeln unter fremdem Namen im engeren Sinne liegt bei ihnen nicht vor. Vgl. oben § 7 pr. S. 13.

[122]) Ebenso Hinke a. a. O. S. 144; RGZ 106/199 kommt zu dem gleichen Ergebnis, jedoch mit abweichender Begründung. Siehe darüber auch bei Hinke a. a. O. S. 143. A. A. Loewenthal a. a. O S. 51; Letzgus a. a. O. S. 75.

§ 13. γ) Die Eheschließung.

Für die Eheschließung stellt das Bürgerliche Gesetzbuch besondere Formvorschriften auf. Die spezielle Regelung, die die Eheschließung wegen ihrer Wichtigkeit vom Gesetzgeber erfahren hat, macht es notwendig, die Rechtswirkungen des Handelns unter fremdem Namen bei der Eheschließung gesondert zu erörtern. Es folgen hier aus dem Handeln unter fremdem Namen andere Ergebnisse als in den bisher behandelten Tatbeständen. —

I. Eine Eheschließung kommt durch die entsprechenden Erklärungen der Nupturienten zustande. Nicht der Ausspruch des Standesbeamten, sondern die Erklärungen der Verlobten wirken für die Ehe konstitutiv.

1. Die Willenserklärung eines Nupturienten ist für ihn gemäß den hier vertretenen Anschauungen stets wirksam, gleichviel, ob der Verlobte unter falschem Namen auftritt. Das „Ja", durch das er den Willen, die Ehe einzugehen, kundgibt, wirkt für ihn als Person, als Rechtssubjekt. Das gilt auch für den Fall, daß der Handelnde als Stellvertreter für die Namenspartei auftritt. Erklärt der Handelnde für den Namensträger handeln zu wollen, so muß der Standesbeamte die Vornahme der Eheschließungsformalitäten ablehnen, da § 1317 BGB nicht gewahrt ist. Tritt aber der „Vertreter" als Namensträger auf, so wird er durch die Eheschließungserklärung gebunden. Ob der Partner von dem Vertretungswillen des Handelnden weiß, ist hier ohne jeden Einfluß; denn eine Vertretung ist bei der Eheschließung schlechthin ausgeschlossen, und auch § 117 BGB findet für das Eherecht keine Anwendung. Durch den Willen der Parteien kann keine Abweichung von diesen Regeln geschaffen werden.

2. Auch das „Ja", das der Gegner des falschnamigen Ehepartners abgibt, wirkt bindend gegenüber dem Falschnamigen. Um dies zu begründen, muß auf die Fragestellung eingegangen werden, die der Standesbeamte bei der Befragung der Nupturienten (§ 1318 BGB) gebraucht.

Der Standesbeamte fragt den Nupturienten, ob er die Ehe „mit dem hier anwesenden X" eingehen wolle. Zwei Individualisierungsmerkmale werden anscheinend gebraucht: der Name und die körperliche Anwesenheit. Tatsächlich ist aber damit nur der anwesende Partner gemeint; denn die Anwesenheit wird in § 1317 verlangt. Der Name dient nicht zur Kennzeichnung. Der Standesbeamte nennt nur deshalb den Namen des Ehepartners, weil er die Eheschließung nicht gut mit den Worten „Wollen Sie die hier anwesende Person heiraten?" [123]) einleiten kann. Demgemäß kann das „Ja" des Nupturienten auch nur den Sinn haben, daß er mit dem anwesenden Partner die Ehe einzugehen gewillt sei. [124]).

---

[123]) Hinke a. a. O. S. 152: Der Standesbeamte „kann doch nicht mit dem Finger auf die Betreffenden zeigen und fragen, ‚Wollen Sie die Person heiraten?'".

[124]) Ebenso von Tuhr a. a. O. II/1 § 67 Anm. 192 S. 600; Henle Unterstellung, § 2 Anm. 20 S. 36.

Ein in der Literatur viel erörterter Fall[125]) mag hier als Beispiel dienen: X und Y, die heiraten wollen, schicken ihren Diener D und ihre Zofe Z aufs Standesamt. Diese treten dort als X und Y auf und geben als diese die Eheschließungserklärungen ab. Hier werden D und Z miteinander gültig verheiratet[126]); denn in ihrer Person sind die wesentlichen Eheschließungserfordernisse erfüllt, sie geben die Erklärungen ab. Daß sie unter falschem Namen vor dem Standesamt auftreten, kann ihre Erklärungen ebensowenig beeinflussen, wie dies unter Anwesenden sonst möglich ist[127]). Der Name scheidet hier wie da als Individualisierungsmerkmal aus[128]).

Da dem anderen Teil bekannt ist, daß der Partner das Erklärte nicht will, scheint der Tatbestand der Simulation vorzuliegen. In Wahrheit will aber der „Vertreter" sehr wohl, daß die Ehe geschlossen werde; er ist nur der Meinung, die Eheschließungserklärung wirke für den Namensträger, während sie für den Erklärenden selbst wirkt[129]).

Aber selbst wenn man einen Tatbestand der Simulation annehmen will, sind die Eheschließungserklärungen wirksam; denn § 117 BGB kann, wie schon erwähnt, nicht Anwendung finden, da diese Vorschrift im Eheschließungsrecht, das eine besondere Regelung im Gesetz erfahren hat, ausgeschlossen ist[130]).

II. Wolff[131]) macht ferner gegen das Zustandekommen einer Ehe zwischen Z und D den Einwand, es fehle an der Bereitschaft des Standesbeamten die Erklärungen entgegenzunehmen. Dieser Einwand ist schon von Letzgus[132]) und Hinke[133]) widerlegt

---

[125]) Er stammt von Wolff Familienrecht § 21 I 3 Anm. 5 S. 66 f.

[126]) Ebenso Letzgus a. a. O. S. 80; Loewenthal a. a. O. S. 52 f.; a. A. Wolff a. a. O. § 21 I 3 S. 67 (Vgl. unten Anm. 128).

[127]) Vgl. oben § 7 II S. 14 f.

[128]) Anderer Ansicht Wolff a. a. O. § 21 Anm. 5 S. 66. Wolff meint, das „Ja" der Erschienenen sei doppeldeutig; 1. „Ich, der ich X heiße, schließe die Ehe" und 2. „X, der ich bin, schließe die Ehe". Darauf baut W. seine weiteren Folgerungen auf. Die Doppeldeutigkeit liegt aber nicht vor. Unter Anwesenden dient der Name im allgemeinen nicht als Individualisierungsmerkmal. Er kann daher auch nicht irgendwie in der Erklärung eines Teils enthalten sein. Das „Ja" kann nur bedeuten: „Ich, der ich spreche, schließe die Ehe!". Wenn der Erklärende das in Wirklichkeit gar nicht will, so liegt darin eine Mentalreservation, die unbeachtlich ist. — Wie hier Letzgus a. a. O. S. 78 f. und S. 83; von Tuhr a. a. O. II/1 § 67 Anm. 192 S. 600.

[129]) Hinke a. a. O. S. 146 scheint in diesem Fall fälschlich Simulation anzunehmen. Vgl. auch unten IV 3 S. 36.

[130]) Pagel ist anscheinend der Einzige, der das a. a. O. S. 277 bestreitet. Er meint, „die Grundprinzipien der ganzen Lehre von den Rechtsgeschäften wären für die Ehe außer Kraft gesetzt", wenn der herrschenden Lehre beigepflichtet würde. Die Grundsätze für Rechtsgeschäfte sind bezüglich der Ehe nur einschränkend geregelt, keineswegs „außer Kraft gesetzt".

[131]) Am oben Anm. 125 a. O.

[132]) A. a. O. S. 82.

[133]) A. a. O. S. 147.

worden. Aber diese Widerlegungen folgen Wolffs Ansicht noch darin, daß der Standesbeamte zur Entgegennahme der Eheschließungserklärungen bestimmter Personen bereit sein müsse. Aus § 1317 BGB ist aber nur zu entnehmen, daß der Standesbeamte allgemein bereit sein muß, Eheschließungserklärungen, gleichviel von wem, entgegenzunehmen; dabei hat er vor Entgegennahme der Erklärungen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung gegeben sind [134]). Schon diese Prüfung zeugt davon, daß der Standesbeamte im Sinne des § 1317 BGB „bereit" ist, Eheschließungserklärungen entgegenzunehmen.

Wolffs Einwand kann daher nicht als stichhaltig erachtet werden. Die Bereitschaft des Standesbeamten bezieht sich weder auf die Anwesenden; noch auf die Namensträger; sie bezieht sich vielmehr generell darauf, irgendwelche Eheschließungserklärungen entgegennehmen zu wollen. Das Handeln unter fremdem Namen vor dem Standesbeamten ist daher in Ansehung der Bereitschaft desselben belanglos.

III. In dem angeführten Beispiel bedarf noch die Frage einer Erörterung, ob zwischen X und Y durch Eintrag ins Heiratsregister eine, wenn auch vernichtbare Ehe zustande gekommen ist. Nach § 1324 Abs. 2 BGB liegt eine vernichtbare Ehe vor, wenn eine Eheschließung, bei der wesentliche Formvorschriften nicht gewahrt worden sind, in das Heiratsregister eingetragen worden ist. Es genügt nicht, daß lediglich die „Nupturienten" in das Heiratsregister eingetragen werden, um eine vernichtbare Ehe im Sinne § 1324 BGB entstehen zu lassen [135]). Es muß vielmehr neben dem Registereintrag noch ein „Mindesttatbestand" hinzukommen: die Ehepartner müssen vor dem Standesbeamten, der sie in sein Heiratsregister eingetragen hat, erschienen sein [136]). Das kann durch Vertreter, ja sogar wie hier, durch vermeintliche Vertreter geschehen. Da in dem Beispiel Z und D als X und Y aufgetreten sind, ist der erforderliche Mindesttatbestand erfüllt, sodaß zwischen X und Y durch den Eintrag des Standesbeamten eine vernichtbare Ehe entstanden ist [137]).

IV. Auch das Anfechtungsrecht hat für die Eheschließung eine besondere Regelung erfahren, die die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung ausschließt (§ 1330 BGB „Eine Ehe kann nur in

---

[134]) So auch Opet-von Blume, Familienrecht § 1317 1 b S. 39; von Goldmann-Lilienthal a. a. O. III 1 § 5 II 1 b Anm. 21 S. 41; Dernburg Familienrecht § 12 II 4 S. 40; Planck-Strohal a. a. O. IV §§ 1317/18 I 7 S. 50; ähnlich Crome Bürg. Recht IV § 551 I 3 Anm. 13 S. 202. A. A. Schmidt Familienrecht § 1317 2 c S. 76; Wenck Handeln unter fremdem Namen S. 151 7; wohl auch Engelmann-Keidel § 1317 2 c S. 77; Letzgus a. a. O. S. 77.

[135]) Wolff a. a. O. § 23 Anm. 5 S. 72 läßt den Registereintrag allein für eine vernichtbare Ehe genügen.

[136]) Vgl. die eingehenden Ausführungen hierüber bei Henle, Nichtehe, passim.

[137]) Ebenso Letzgus a. a. O. S. 86 f.

den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.“)

Bei Eheschließungen unter falschem Namen können drei Fälle von Wichtigkeit werden.

1. Der Partner des Falschnamigen will den Anwesenden heiraten, glaubt aber, er sei der Namensträger. Unter Umständen kann hier nach § 1334 Abs. 1 BGB eine Anfechtungsmöglichkeit gegeben sein, wenn nämlich der Täuschende durch den falschen Namen seinen Partner veranlaßt hat, mit ihm die Ehe einzugehen. Z. B. Fräulein F. tritt dem Grafen G gegenüber als Fräulein von N auf, um als standesgleich zu erscheinen. Heiratet G die F, so kann er nach § 1334 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung anfechten, sofern anzunehmen ist, daß er „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ die Partnerin nicht geheiratet hätte. Für das erwähnte Beispiel mag das durchaus zutreffen. —

2. a) Der Partner will den Namensträger, für den er den Falschnamigen hält, heiraten. Hier steht ihm ohne jede weitere Voraussetzung ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums in der Person des Ehegatten nach § 1333 Satz 1 BGB zu. Dieser Fall wird nicht allzu häufig vorkommen; immerhin ist er denkbar: z. B. der kurzsichtige Bräutigam führt die Schwester seiner Verlobten zum Standesamt, auf dem die Schwester unter dem Namen der Braut auftritt. Hierher gehört ferner der Fall, daß der Partner nicht namentlich, sondern in anderer Weise individualisiert wird („jüngere Tochter des X“). Gibt sich dann ein Dritter als die individualisierte Person aus, so ist auch hier ohne weitere Würdigung des Falles ein Anfechtungsrecht nach § 1333 Satz 1 BGB gegeben [138]). Es liegt ein error qualitatis in personam redundans vor. Ein Anfechtungsrecht nach § 1334 Abs. 1 BGB wird in diesen Fällen vielfach daneben gegeben sein.

b) Dagegen ist keine Anfechtungsmöglichkeit gegeben, wenn der Falschnamige als Vertreter des Namensträgers fungieren wollte, und der Partner dies wußte. Ein Irrtum in der Person liegt nicht vor. Auch § 1332 Satz 2 BGB kann nicht Anwendung finden, denn der Partner will ja die Ehe eingehen, nur nicht mit dem „Vertreter“, sondern mit dem „Vertretenen“ [139]).

3. Dem Falschnamigen steht nur dann ein Anfechtungsrecht zu, wenn er „in Vertretung“ des einen Ehepartners die Eheschließungserklärung abgeben wollte. In derartigen Fällen kommt, wie oben unter 1 ausgeführt, die Ehe mit dem „Vertreter“ selbst zustande. Nach § 1332 Satz 2 BGB ist dieser aber anfechtungsberechtigt, da er eine Erklärung „die Ehe eingehen zu wollen“, d. h. daß er, der Handelnde, die Ehe eingehen wolle, abzugeben nicht gewillt war.— Allgemein ist zu sagen, daß eine Anfechtung nach § 1333 Satz 2 BGB beim Handeln unter fremdem Namen niemals gegeben sein kann; denn der Name gilt nicht als persönliche Eigenschaft [140]).

---

[138]) A. A. Hölder in Iherings Jahrbüchern, Bd. 42 S. 22. Wie hier Wolff a. a. O. § 25 I 3 S. 77; Hinke a. a. O. S. 157.

[139]) In derartigen Fällen kann nur der „Vertreter“ anfechten. Siehe dazu den Text im folgenden unter 3.

[140]) Vgl. Wolff a. a. O. § 25 I 4 b S. 78.

2. Abschnitt: Handeln unter fremdem Namen unter Abwesenden.

§ 14. a) Gemeinsame Gesichtspunkte.

I. Unter Anwesenden kann die Individualisierung des Handelnden vermittels der sinnlichen Wahrnehmung durch die körperliche Anwesenheit erfolgen und erfolgt auch regelmäßig auf diese Weise. Diese Identifizierungsmöglichkeit fehlt beim Handeln unter Abwesenden. Deshalb muß unter Abwesenden der Name als Individualisierungsmerkmal dienen. Der Gegner erkennt den Handelnden am Namen; der Name ruft bei ihm, sofern er den Namensträger kennt, die Vorstellung einer bestimmten Person hervor. Handelt der Falschnamige unter einem Namen, der dem Gegner vollkommen unbekannt ist, so entfällt zwar die Personenvorstellung; trotzdem aber bleibt der Name das Individualisierungsmerkmal.

II. Wenn zwei Personen sich vermittels des Fernsprechers verständigen, so ist auch hierbei für sie der Name das wichtigste Individualisierungsmerkmal [141]). Deshalb müssen diese Fälle beim Handeln unter fremdem Namen den Tatbeständen des Handelns unter Abwesenden gleichgestellt werden, wie schon oben § 7 I S. 13 f. betont wurde [142]).

---

[141]) Daneben kommt noch die Stimme als Individualisierungsmerkmal in Betracht. Die Stimme ist bei der Verständigung durch den Fernsprecher mit der Schrift bei den übrigen Fällen des Handelns unter Abwesenden zu vergleichen. Beiden, Schrift und Stimme, darf bei rechtlichen Erörterungen keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, weil sie sowohl veränderlich als auch keinen Rechtsregeln unterworfen sind. Ein Erkennungsmerkmal, das in den hier behandelten Zusammenhängen Berücksichtigung findet, muß entweder unveränderlich sein, — wie z. B. die persönliche Erscheinung — oder aber hinsichtlich seiner Veränderung rechtlichen Vorschriften unterworfen sein, wie dies bei dem Namen der Fall ist.

[142]) A. A. Hinke a. a. O. S. 51, der der Meinung ist, daß der Handelnde „dadurch, daß er zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort gesprochen hat, einwandfrei individualisiert" sei. Hinkes Feststellung ist zwar zutreffend, ist aber für die rechtliche Beurteilung ohne Wert. Die Tatsache, daß die Erklärungen des unter falschem Namen Handelnden, auch wenn er am Fernsprecher die Willenserklärung abgibt, nur für den Falschnamigen Wirkungen erzeugen, wird durch Hinkes Ausführungen nicht bewiesen und bedarf auch eines Beweises nicht. Von Bedeutung ist nur die Frage, ob das Handeln unter fremdem Namen am Fernsprecher dem falschnamigen Handeln unter Anwesenden oder unter Abwesenden gleichzustellen ist. Dabei kann es nicht darauf ankommen, daß der Handelnde bei Abgabe der Willenserklärung irgendwie individualisiert ist, sondern darauf, daß er, ebenso wie beim Handeln unter Abwesenden, für den Gegner nicht individualisierbar ist, da er lediglich die Willenserklärungen des Handelnden vernimmt, ohne die Möglichkeit zu haben, die Person, die die Willenserklärung abgibt, sinnlich wahrzuneh-

Das bedeutet kein Abweichen von der Vorschrift des § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB, demzufolge eine Offerte durch den Fernsprecher einem Vertragsantrag unter Anwesenden gleichgestellt werden soll (Fiktion!); denn diese Vorschrift gilt nur für Vertragsofferten. Bei diesen ist es von Erheblichkeit, daß der andere Teil in der Lage ist, sofort vernehmbar zu antworten [143]), weil sich deshalb eine Bindung des Antragenden an seine Offerte erübrigt.

Beim Handeln unter fremdem Namen sind aber ganz andere Gesichtspunkte von Bedeutung. Hier kommt es auf die Möglichkeit den Sprechenden zu individualisieren an. Unter Anwesenden geschieht das durch die körperliche Anwesenheit; am Fernsprecher ist das, ebenso wie bei sonstigem Handeln unter Abwesenden, jedoch nicht möglich. Deswegen ist das Handeln am Fernsprecher ein „Handeln unter Abwesenden" [144]), obwohl eine dabei etwa abgegebene Vertragsofferte als unter Anwesenden gemacht gilt. Die Fiktion des § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB, die hier Anwendung findet, ist für das Handeln unter fremdem Namen, das bei dem Tatbestand gleichzeitig in Rede steht, ohne Bedeutung.

§ 15. b) Einseitige Rechtsgeschäfte.

I. In dem Abschnitt über das Handeln unter Anwesenden wurde entscheidendes Gewicht auf die Feststellung gelegt, daß der Name unter Anwesenden zur Identifizierung des Handelnden nicht gebraucht wird. Unter Abwesenden ist dagegen der Name das hauptsächlichste Individualisierungsmerkmal. Das wird von Bedeutung bei einer Willenserklärung, die gegenüber dem Falschnamigen abgegeben wird. Die rechtliche Beurteilung der Willenserklärung des Falschnamigen selbst ist aber durch diese Feststellung nicht berührt. Sie bleibt, wie unter Anwesenden eine Erklärung des Rechtssubjektes, nicht des Namensträgers. Daß sie, wie Vertreter der Nichtigkeitstheorie [145]) betonen, als Erklärung der Namenspartei gelten soll, ist Mentalreservation, die nach § 116 BGB unbeachtlich ist.

II. Dementsprechend bestehen keine Unterschiede, ob einseitige Rechtsgeschäfte von einem Falschnamigen unter Anwesenden oder unter Abwesenden vorgenommen werden. [146]) Hier wie da liegen gültige Erklärungen vor, die nur für den Falschnamigen wir-

---

men. — Ein Erkennen durch die Stimme muß wegen der in der vorigen Anmerkung dargelegten Gründe außer Betracht bleiben.

[143]) Enneccerus a. a. O. § 149 B 2 S. 398 scheint den entscheidenden Gesichtspunkt darin zu erblicken, daß die Erklärungen nicht „durch bleibende Zeichen" erfolgen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 149 B 2 S. 493 hat diese Bemerkung fallen gelassen. Vgl. auch daselbst Anm. 21 zu § 149.

[144]) Vgl. dazu die Ausführungen bei Oertmann Komm. § 147 1 b β S. 537.

[145]) Z. B. Enneccerus a. a. O. § 170 Anm. 1 S. 457.

[146]) So auch bei Hinke a. a. O. S. 100.

ken. Was oben § 8 II S. 16 ff. gesagt wurde, gilt hier ebenso. Insbesondere gelten auch die Einschränkungen bezüglich der einseitigen Verfügungen.

III. Das Ergebnis erscheint freilich unbillig. Wenn beispielsweise F unter dem Namen des N eine Auslobung im Sinne § 657 BGB macht, wird es oft schwer, wenn nicht gar ausgeschlossen sein, F als den Auslobenden festzustellen [147]). Das ist aber eine tatsächliche Erwägung, die nicht dazu angetan ist, die rechtliche Beurteilung zu beeinflussen. Bei allen Fällen des Handelns unter fremden Namen wird sich diese Schwierigkeit ergeben, die aber immer unabhängig von der rechtlichen Auffassung des Handelns unter fremden Namen besteht. — Auch das Ergebnis, zu dem die Nichtigkeitstheorie gelangt, vermeidet diese Unbilligkeiten nicht. Nach dieser Theorie ist die Auslobung nichtig. Da aber die Nichtigkeit äußerlich nicht erkennbar ist, werden dritte Personen die ausgelobte Handlung vornehmen. Ein Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung entsteht nach der Nichtigkeitstheorie nicht, wohl aber möglicherweise ein Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 823 ff. BGB für gemachte Aufwendungen. Die Durchsetzung dieses Anspruches scheitert an den gleichen tatsächlichen Schwierigkeiten, an denen bei der hier vertretenen Auffassung die Durchsetzung des Anspruchs aus der unter falschem Namen gemachten Auslobung scheitert.

c) Zweiseitige Rechtsgeschäfte.

a) Obligatorische Verträge.

§ 16. aa) Mündlich abgeschlossene Verträge.

I. Schon oben [148]) wurde gezeigt, daß auch unter Abwesenden die Erklärung eines Menschen unabhängig davon gültig ist, ob er unter richtigem, bezw. relativ richtigem oder unter falschem Namen aufgetreten ist. Eine Vertragsofferte, ebenso wie eine Vertragsannahme, die der Falschnamige telefonisch erklärt, ist eine vollgültige Willenserklärung, die ausschließlich für und gegen ihn Wirkungen erzeugt.

II. Obwohl mithin bei Vertragsverhandlungen durch den Fernsprecher [149]) gültige Willenserklärungen vorliegen, kommt doch kein

---

[147]) Wird N auf Grund der Auslobung in Anspruch genommen, so muß er, wenn der Kläger dartut, daß N nach den in der Bekanntmachung gebrauchten Individualisierungsmerkmalen der Auslobende zu sein scheint, seinerseits beweisen, daß die Auslobung nicht von ihm erfolgt ist. Dies Ergebnis befriedigt wenig, zumal da N der Beweis vielfach schwer fallen wird.

[148]) § 15 I S. 38.

[149]) Von derartigen Fällen geht Oertmann im ZBH S. 303 ff. aus. Seine Unterscheidung, je nachdem ob der Handelnde Vollmacht hatte oder nicht, bezw. ob er an seine Abschlußberechtigung glaubte, kann außer Acht gelassen werden. Sie ist nur von Bedeutung, wenn man Oe. darin folgt, daß ein derartiges Handeln unter fremdem Namen sich als Vertretung darstellt, sofern der Handelnde nicht selber verpflichtet werden will. Diese Ansicht wurde aber schon oben § 5 Anm. 51 S. 10 f. abgelehnt.

Vertrag zustande, wenn auch nur einer der Beteiligten unter falschem Namen auftritt [150]).

Jede derartige Willenserklärung muß einen Empfänger haben; sie muß in Richtung auf einen anderen abgegeben werden. Dieser andere muß in der Erklärung irgendwie bezeichnet sein. Unter Anwesenden erfolgt diese Individualisierung regelmäßig [151]) dadurch, daß die Erklärung dem Gegenüberstehenden abgegeben wird. Durch die sinnliche Wahrnehmung der Person des Gegners ist die Kennzeichnung des Erklärungsempfängers hinreichend gegeben. Bei Erklärungen durch den Fernsprecher ist diese Art der Kenntlichmachung des Empfängers unmöglich. Deshalb wird der Name als Individualisierungsmerkmal des Erklärungsempfängers verwandt. Selbst wenn der Name nicht im Wortlaut der Erklärung enthalten ist, hat er doch für die Willenserklärung richtunggebende Bedeutung; denn ein Name muß bei einer Verständigung durch den Fernsprecher, sofern es sich um rechtsgeschäftliche Erklärungen handelt, stets genannt sein, und an den Träger dieses Namens richtet der Gegner seine Willenserklärungen.

Wenn eine empfangsbedürftige Willenserklärung eine bestimmte Richtung bezüglich des Empfängers hat, kann sie nur dem durch den Namen individualisierten Empfänger gegenüber wirksam werden. Tritt aber der Handelnde am Fernsprecher unter einem falschen Namen auf, durch den eine Identitätsleugnung — gewollt oder ungewollt — verursacht wird, führt er mit anderen Worten eine von sich verschiedene Person als Partei ein, so wird die Erklärung des Gegners, die in Richtung auf die Namenspartei abgegeben wurde, nicht wirksam; denn sie geht einer Person zu, die als Empfänger dieser Erklärung untauglich ist, der gegenüber sie nicht wirksam werden kann. Macht beispielsweise F unter dem Namen des N dem G telefonisch einen Vertragsantrag und erklärt G, er nehme den Antrag an, so liegen zwei Willenserklärungen vor, die aber keinen Konsens ergeben; denn die Vertragsofferte des F hat keine Annahme erfahren, die Annahmeerklärung des G war nur an den N gerichtet [152]). Ein Vertrag ist daher nicht zur Entstehung gekommen [153]).

Daß ebenfalls kein Vertrag geschlossen wird, wenn der Antrag

---

[150]) Danz in Iherings Jahrbüchern Bd. 46 S. 409 stellt lediglich fest, daß kein Vertrag mit der Namenspartei zustande kommt. Darüber dürfte wohl kaum Zweifel bestehen. Ob D. annimmt, daß zwischen dem Falschnamigen und dem Gegner ein Vertrag entsteht, ist nicht ersichtlich.

[151]) Ausnahmen siehe oben § 9 I b S. 19 f.

[152]) Das gilt auch, wenn G einen Träger des mißbrauchten Namens gar nicht kennt. Vgl. unten IV. S. 42.

[153]) Im Ergebnis anderer Ansicht Hinke a. a. O. S. 51. Ueber die Gründe zu der abweichenden Meinung siehe oben § 14 Anm. 142 S. 37. Wie hier Titze, Mißverständnis S. 331 f., der zwar von anderen Gesichtspunkten an die Frage herangeht, dessen Ausführungen sich aber mit den hier vertretenen Ansichten decken.

von G ausgeht, bedarf keiner näheren Erläuterung, weil hier schon der Antrag nicht wirksam wird [154]):

III. a) Da in diesen Fällen kein Vertrag zustande kommt, ist auch keine Genehmigungsmöglichkeit für die Namenspartei gegeben; denn nur ein schwebend unwirksamer Vertrag kann genehmigt werden. Liegt aber überhaupt kein Vertrag vor, so kann er nicht nachgehends durch die Willenserklärung eines Einzelnen, die Genehmigung, geschaffen werden. —

b) 1. Obwohl bei derartigen Tatbeständen kein Vertrag zustande kommt, ergeben sich doch für den Falschnamigen aus seiner Handlungsweise Verpflichtungen, die nicht aus dem Rechtsinstitut der unerlaubten Handlungen entspringen; denn die Interessenlage ist bei diesen Fällen die gleiche wie in den Tatbeständen, da ein vollmachtloser Vertreter das Vorhandensein einer Vertretungsbefugnis behauptet. Hier wie da fehlt dem Gegner die Möglichkeit zu erkennen, daß kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.

Für den Fall der vorgetäuschten Vertretungsbefugnis bestimmt das Gesetz in § 179 Abs. 1 BGB, daß der vollmachtlose Vertreter dem Gegner auf Erfüllung oder nach dessen Wahl auf das positive Interesse haften muß, sofern nicht der Vertretene die unbefugte Vertretung genehmigt. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Haftung, die den Vertreter trifft, weil er einen vertrauenerweckenden Tatbestand veranlaßt hat [155]). Eine ganz ähnliche Lage ist bei den hier zur Diskussion stehenden Fällen des Handelns unter fremdem Namen gegeben. Auch hier schafft der Falschnamige einen Tatbestand, auf den der Gegner vertraut. Dieser muß nach den Verhandlungen annehmen, daß ein wirksamer Vertrag geschlossen worden sei. Das Vertrauen auf diesen Vertrag verdient aber in gleicher Weise geschützt zu werden, wie der Tatbestand, für den § 179 BGB geschaffen ist.

Demgemäß muß kraft analoger Anwendung des § 179 BGB in den hier zur Erörterung stehenden Fällen der Handelnde dem Gegner nach dessen Wahl entweder das positive Interesse bezahlen, oder ihn so stellen, als wäre der Vertrag zwischen ihm und dem Handelnden wirksam zustande gekommen [156]). Im letzteren Falle hat dann der Handelnde einen Anspruch auf die Leistung des Gegners [157]) [158]).

---

[154]) Vgl. Danz a. a. O. S. 411.

[155]) RGZ 106/73; Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 170 I 2 S. 459; Oertmann Komm. § 179 4 c S. 655; Riezler a. a. O. § 179 1 S. 727; Letzgus a. a. O. S. 58; u. a.

[156]) Im täglichen Leben wird vielfach die letzte Alternative gewählt werden. Vgl. unten V a S. 44.

[157]) Im Ergebnis ähnlich Oertmann, im ZBH S. 303 ff. Oe. will aber allgemein die §§ 177 ff. BGB analog anwenden, was aus seiner Auffassung eines derartigen Handelns unter fremdem Namen als Stellvertretung folgt.

[158]) Für analoge Anwendung von § 179 BGB auch Enneccerus-Nipperdey a. a. O. § 170 Anm. 1a S. 458; Oertmann Komm. § 179 5 c S. 656; Soergel a. a. O. I § 179 1 S. 272; Titze a. a. O. § 18 Anm. 45 S. 333; Strucksberg, in LZ 1912

2. Im § 179 BGB ist allerdings von einem „Vertrag" die Rede; das ist jedoch kein Grund, die vorgeschlagene Analogie abzulehnen. Auch in den Tatbeständen, auf die § 179 BGB direkt Anwendung findet, liegt gerade kein Vertrag vor. Wenn ein vollmachtloser Vertreter einen Vertrag abgeschlossen hat, so ist dieser bis zur Genehmigung durch den Vertretenen schwebend unwirksam. Wird er nicht genehmigt, so ist er endgültig unwirksam. Es besteht ein vertragsloser Zustand; ebenso wie bei den Fällen des Handelns unter fremdem Namen am Fernsprecher.

IV. Daß diese Regelung Anwendung finden muß, ist in den Fällen erklärlich und dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechend, da der Gegner einen Träger des mißbrauchten Namens persönlich kennt. Aber selbst dort, wo der Gegner eine Namenspartei nicht kennt, müssen die genannten Folgen eintreten; denn es dürfte unmöglich sein, eine Grenze zwischen den beiden Arten von Fällen zu ziehen [159]). Es wäre unbillig, die Haftung, die den Falschnamigen nach § 179 BGB trifft, davon abhängig zu machen, ob er einem weltgereisten Kaufmann gegenüber handelt, dem der mißbrauchte Name zufällig schon einmal begegnet ist, oder ob dem Gegner der Name unbekannt ist. Es entspricht durchaus Treu und Glauben, wenn der Falschnamige in jedem Fall für sein Handeln in der genannten Weise einstehen muß, da andernfalls der Gegner nur auf die unzulänglichen Ansprüche aus den §§ 823 ff. BGB angewiesen wäre, bei denen er außer der Tatsache des Handelns

---

Sp. 378; Meyer im „Recht" 1910 S. 695; Letzgus a. a. O. S. 55; u. a. Generell dagegen Heymann Begriff des Schadensersatzes § 7 S. 28; Riezler a. a. O. § 179 3 b S. 728.

[159]) Hinke a. a. O. S. 23 u. a. meint, die Wirksamkeit eines unter falschem Namen geschlossenen Vertrages stehe außer Frage, wenn keine Partei einen Träger des mißbrauchten Namens kennt. Dem kann nicht zugestimmt werden. Eine solche Unterscheidung ist unmöglich. Außerdem aber würde in den Fällen, in denen nach Hinke ein wirksamer Vertrag zustande kommt, für den Gegenkontrahenten, der wohl auch nach H. s Ansicht des Schutzes bedarf, eine ungünstigere Rechtslage geschaffen. Wenn der Gegenkontrahent, nachdem er die Namenstäuschung erkannt hat, die Erfüllung des Vertrages verweigern will, so muß er den Vertrag nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten und kann seinen Schaden nur nach den §§ 823 ff. ersetzt verlangen; ihn trifft die Beweislast, und überdies wird er im allgemeinen nur das negative Interesse ersetzt erhalten. In Fällen, da dem Gegenkontrahenten der mißbrauchte Name bekannt war, erhält er dagegen ohne den erlittenen Schaden nachweisen zu müssen, das positive Interesse ersetzt. Und diese Verschiedenartigkeit der Rechtsfolgen soll nur davon abhängen, ob der Gegenkontrahent den mißbrauchten Namen zufällig (!) schon kannte? — Da aber andererseits der Falschnamige dem Gegenkontrahenten auf dessen Verlangen auf Erfüllung des „Vertrages" haften muß, so wird auch bei Gleichstellung der Fälle das Ergebnis erzielt, das Hinke bei den von ihm abgesonderten Fällen offenbar anstrebt.

unter fremdem Namen auch den ihm entstandenen Schaden beweisen muß [160]).

War dem Gegner bekannt, daß der Handelnde nicht die Namenspartei ist — wenn sich beispielsweise die Sekretärin unter dem vollen Namen des Chefs am Telefon meldet —, so entfällt die Haftung aus analoger Anwendung des § 179, da zwar ein Auftreten, aber kein Handeln unter fremdem Namen vorliegt; denn aus den Umständen geht hervor, daß der Handelnde nicht der Namensträger ist. Es kann daher nur Handeln in fremdem Namen gegeben sein [161]). Daß eine Haftung wegen des falschnamigen Handelns hier nicht in Frage kommen kann, ist augenscheinlich; es ergibt sich aber überdies aus analoger Anwendung des § 179 Abs. 3 BGB [162]). Nach dieser Vorschrift haftet der Handelnde nicht, wenn dem Gegner das Fehlen der Vertretungsmacht, hier die Nichtidentität von Falschnamigem und Namensträger, bekannt ist oder bekannt sein muß.

Die Tatsache, daß die Haftung aus analoger Anwendung des § 179 Abs. 1 BGB entfällt, schließt aber nicht die Möglichkeit aus, daß den Handelnden die gleiche Haftung aus direkter Anwendung des § 179 Abs. 1 BGB trifft. Wenn in dem angegebenen Tatbestand die Sekretärin einen Vertrag abschließt, ohne von ihrem Chef dazu bevollmächtigt zu sein, so haftet sie dem Gegner, wie jeder

---

[160]) Schadensersatzansprüche nach §§ 823 ff. bestehen immer neben der Haftpflicht aus § 179 BGB. Hat der Gegner, ehe er die falsche Namensbezeichnung entdeckte, eine günstigere Vertragsofferte ausgeschlagen, weil er sich gebunden glaubte, so wird er gegen den Falschnamigen nach den § 823 ff. vorgehen, da er hier auch den entgangenen Gewinn ersetzt verlangen kann.

[161]) Auch ohne daß das Handeln in fremdem Namen erkennbar wird, kann beim Handeln unter fremdem Namen direkte Stellvertretung gegeben sein: wenn in einem Geschäftsbetrieb ein Bevollmächtigter unter dem Namen des Prinzipals auftritt, oder von dem Gegner für den Prinzipal gehalten wird. In diesen Fällen kommt der Vertrag mit dem Geschäftsinhaber zustande, da mit der Firma kontrahiert werden sollte. Vgl. zu dieser Frage RGZ 67/148; OLGE 22/153 u. 24/271; Seuff. Arch. Bd. 57 Nr. 141 S. 258; von Tuhr a. a. O. II/2 § 84 II S. 346; Planck-Strohal a. a. O. I § 164 4 S. 434; Türke-Niedenführ-Winter a. a. O. 1 § 164 4 S. 266; u. a.

[162]) Eine analoge Anwendung des § 179 Abs. 2 BGB dürfte wohl niemals in Frage kommen; denn wenn jemand die Nichtidentität seiner selbst mit der Namenspartei nicht kennt, oder, positiv ausgedrückt, die Identität seiner eigenen Person mit der Namenspartei annimmt, dürfte sich die Anwendung der §§ 104 f. BGB empfehlen, sofern wirklich ein Fall des Handelns unter fremdem, nicht unter relativ richtigem Namen gegeben ist. — Letzgus a. a. O. S. 30 nimmt den Fall an, daß sich jemand versehentlich mit einer fremden Visitenkarte vorstellt. Hier kann eine analoge Anwendung des § 179 Abs. 2 BGB nicht in Frage stehen, da der Handelnde ja nicht weiß, daß er sich unter falschem Namen eingeführt hat.

andere vollmachtlose Vertreter. Die Haftung folgt dann aber, wie nochmals betont werden mag, nicht aus analoger, sondern aus direkter Anwendung des § 179 BGB.

V. Zwei Beispiele mögen zur Veranschaulichung des Gesagten dienen.

a) Eine Köchin, die sich am Fernsprecher als ihre Dienstherrin ausgibt, bestellt beim Kaufmann Waren. Ein Vertrag ist, wie oben unter II gezeigt, nicht zustande gekommen. Wenn der Kaufmann auf Grund des Telefongespräches die Waren schickt, so liegt darin das Verlangen, von der Köchin „Erfüllung" zu erhalten (§ 179 Abs. 1 Alternative 1 BGB) [163]). Das Eigentum an den Waren erhält die Köchin; gegen sie geht auch der Anspruch des Kaufmanns auf Bezahlung. Die Rechtsbeziehung zu der Dienstherrin folgt aus den Grundsätzen der indirekten Stellvertretung. Der Kaufmann muß, wenn er von der Herrin Geld erzwingen will, zunächst auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen die Köchin deren Schuldbefreiungsanspruch zu pfänden suchen, der ihr aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegen die Herrin zusteht (§ 675 in Verbindung mit § 670 in Verbindung mit § 257 BGB). Nach Erwirkung eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses für diese Forderung kann er dann von der Dienstherrin Zahlung des Kaufpreises verlangen. —

b) Ein Bankier bietet telefonisch dem Spekulanten N ein Paket Aktien zu bestimmtem Preise zum Kaufe an. F, der Sekretär des N, hat sich am Telefon für N ausgegeben und nimmt die Kaufofferte an, da er weiß, daß sein Chef die Aktien wird übernehmen wollen. Gleich darauf steigen die Aktien. Wenn der Bankier erfährt, daß er nicht mit N gesprochen hat, so kann er die Lieferung der Aktien verweigern, da kein Vertrag zustande gekommen ist. Weder F noch N können erfolgreich gegen den Bankier auf Leistung der Aktien klagen.

Wußte der Bankier, daß N selbst nur selten sich am Fernsprecher meldet, und daß statt dessen immer der Sekretär mit „hier N" antwortet, so liegt direkte Stellvertretung vor. Der Bankier ist in diesem Falle gebunden. Nur wenn F ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, kann der Bankier bis zur Genehmigung des Vertrages durch N widerrufen (§ 178 BGB).

bb) § 17. Schriftlich abgeschlossene Verträge.

I. a) Wird zwischen zwei abwesenden Personen schriftlich ein Vertrag durch Briefwechsel, Telegrammwechsel oder auf ähnliche Weise geschlossen, so sind die von ihnen abgegebenen Erklärungen voll wirksam, selbst wenn einer von ihnen unter falschem

[163]) Da dem Kaufmann der wahre Sachverhalt nicht bekannt ist, fehlt ihm das Bewußtsein, daß er das „Verlangen auf Erfüllung" stellt. Dies Bewußtsein ist auch nicht erforderlich. Es genügt, daß er das tatsächliche Geschehen will. Eine klare Vorstellung von dem juristischen Geschehen haben die wenigsten Menschen im täglichen Leben.

Namen gehandelt hat. Die rechtserheblichen Momente sind die gleichen wie beim Vertragsschluß am Fernsprecher. Dieselben Gründe, die dort die Willenserklärungen von dem Handeln unter falschem Namen unabhängig sein ließen, treffen auch hier zu. —

b) Wenn der Falschnamige dem Gegner eine Vertragsofferte macht, die er mit fremdem Namen unterzeichnet, ist er trotzdem Absender, d. h. Urheber der Erklärung, obwohl sie scheinbar von dem Namensträger ausgeht [164]). Die Vertragsannahme, die der Gegner auf diese Offerte hin erklärt, hat eine bestimmte Richtung, ähnlich wie bei einer solchen Erklärung durch den Fernsprecher. Diese „Richtung" tritt hier in Form der Anschrift noch augenfälliger in Erscheinung, als bei der Erklärung durch den Fernsprecher. Beachtenswert ist vor allem, daß ohne den richtungsgebenden Namen eine schriftliche Willenserklärung in der Praxis nicht abgegeben wird. Eine Willenserklärung, der die Richtung, in der sie abgegeben wird, in derartiger Weise anhaftet, kann nur demgegenüber Wirkungen erzeugen, an den sie adressiert ist [165]).

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung; zu ihrer Wirksamkeit muß sie dem anderen Teil zugehen. Empfänger kann nur die in der Anschrift genannte Person [166]) sein. Jeder andere ist ein „Nichtempfänger", in dessen Händen die Erklärung nicht wirksam werden kann. Deshalb kommt ein Vertrag nicht zustande, wenn auch der falschnamige Offerent in den Besitz einer an die Adresse des Namensträgers gerichteten Annahmeerklärung gelangt [167]).

---

[164]) Daß der Falschnamige möglicherweise im Auftrage des Namensträgers handelt, (Hupka a. a. O. S. 112 Anm. 2 spricht von „geheimen Gehilfen") kann die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes nicht beeinflussen.

[165]) Die Hervorhebung dieser Gesichtspunkte vermißt man in der Entscheidung des RG bei Gruchot Bd. 62 (1918) S. 587 Nr. 45. Hier wird ausschlaggebende Bedeutung der Tatsache beigelegt, daß der Gegner nur mit der Namenspartei abschließen wollte. (Unterstellung! Vgl. oben § 9 I b S. 19 f.). Darauf kommt es nicht an. Es ist vielmehr kein Vertrag zustande gekommen, weil der Antrag des Falschnamigen nicht angenommen worden ist. Auf welche Weise der Gegner eventuell mit dem Falschnamigen trotzdem ein Geschäft, wie es von dem Handelnden beabsichtigt war, erreichen kann, geht aus den Ausführungen unten II hervor. Vgl. auch das Beispiel unter II a. E. S. 47.

[166]) Vertreter der als Empfänger bezeichneten Person stehen ihr gleich.

[167]) Hinke a. a. O. S. 56 f. gelangt zu dem gleichen Ergebnis. Auf S. 52 aber kommt er in einem anderen Fall zum gegenteiligen Resultat. H. meint — S. 57 Anm. 16 — der Unterschied der beiden Fälle sei nur gering. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Das Beispiel auf S. 52 stellt gar kein Handeln unter falschem Namen im engeren Sinne dar: F, der in der X-Straße zu O wohnt, lebt unter dem Namen N, um seine Vorstrafen zu verdecken. Als er mit dem ihm bislang unbekannten G in Rechtsbeziehungen tritt, meint dieser, es handle sich um einen ihm wohlbekannten Herrn

c) Erfolgt die Annahme einer Offerte nach § 151 BGB, so kommt ebenfalls kein Vertrag zustande. Zwar handelt es sich hierbei nicht um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, aber auch in solchen Fällen erfolgt die Vertragsannahme durch eine Willenserklärung, nicht etwa stillschweigend. Die Willenserklärung muß nach außen erkennbar werden. In dieser Willenserklärung, die die Annahme des Antrages bewirken soll, dient der Name des scheinbaren Offerenten als Individualisierungsmerkmal. Die Annahmeerklärung nimmt somit eine Offerte der Namenspartei an. Die Namenspartei aber hat dem Annehmenden keinen Vertragsantrag gemacht. Mit der Namenspartei ist folglich kein Vertrag zustande gekommen. Die Offerte des Falschnamigen ist andererseits nicht angenommen worden, sodaß auch zwischen dem Falschnamigen und dem Gegner kein Vertrag besteht [168]).

II. Die Verpflichtungen, die sich für den Handelnden gegenüber dem Erklärungsgegner ergeben, sind die gleichen, wie bei einem derartigen „Vertragschluß" durch den Fernsprecher. § 179 Abs. 1 und 3 BGB finden analoge Anwendung: der Gegner kann wählen, ob der Falschnamige ihm auf das positive Interesse haften oder ob er erfüllen [169]) soll. War dem Gegner bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen, daß der Handelnde unter falschem Namen auftrat, so stehen ihm die genannten Rechte nicht zu (§ 179 Abs. 3 BGB). In einem solchen Fall liegt stets direkte Stellvertretung vor; da dem Gegner die Nichtidentität des Handelnden mit der Namenspartei bekannt ist, kann für ihn der objektive Sinn der Erklärung des Falschnamigen nur dahin gehen, daß er die Namenspartei durch seine Rechtsgeschäfte verpflichten will [170]). Wenn der

---

N, der ebenfalls in O in der X-Straße wohnt. In diesem Fall kann sehr wohl ein Vertrag zwischen G und F zustande kommen; denn es liegt hier gar keine Identitätsleugnung seitens des F vor. Da er dauernd unter dem Namen N lebt, ist dieser für ihn ein relativ richtiger Name. Daß aber mehrere Menschen den gleichen Namen tragen und dadurch Verwechslungen entstehen, ist eine unvermeidliche Tatsache. — Hinkes Erörterungen a. a. O. S. 51 ff. bezüglich der falschen Uebermittlung (§ 120 BGB) passen daher nicht zum Thema.

[168]) Aehnlich Hinke a. a. O. S. 57 f. H.s Bemerkung (S. 58 Anm. 19), das Zustandekommen eines Vertrages stände in den Fällen nicht in Frage, da der Gegner mit dem falschen Namen keine Personenvorstellung verbindet, muß Widerspruch erwecken. Es geht nicht an, eine Psychoanalyse darüber entscheiden zu lassen, ob ein Vertrag entstanden ist oder nicht. In vielen Fällen wird es sich gar nicht eindeutig entscheiden lassen, ob der Annehmende irgendwelche Personenvorstellungen mit dem Namen verband. Vgl. auch die Ausführungen oben § 16 IV Anm. 159 S. 42.

[169]) Der Ausdruck „erfüllen" ist ungenau; denn nur ein Vertrag kann erfüllt werden. Aber das Gesetz selbst spricht in § 179 BGB von „erfüllen", obwohl dort auch kein Vertrag vorliegt.

[170]) Letzgus a. a. O. S. 32 u. a. meint, der objektive Sinn der Willenserklärung des Falschnamigen deute (stets) auf die Namenspartei hin. Dem ist schon oben § 8 Anm. 69 S. 15 f. widersprochen worden.

Falschnamige aber nicht als Vertreter handeln wollte, sondern selbst aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet zu werden beabsichtigte, kann das an der Rechtslage nichts ändern. Der objektive Sinn, den die Gegenpartei den Erklärungen entnehmen mußte, deutete auf Stellvertretung; wenn der Handelnde diese Rechtsfolge nicht wollte, so lag darin ein geheimer Vorbehalt, der nach § 116 BGB unbeachtlich ist.

Als Beispiel möge ein Tatbestand dienen, der in ähnlicher Weise zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangt ist[171]): F, der mit G verfeindet ist, schickt diesem unter dem Namen des N ein Telegramm, in dem er ihm einen Vertragsantrag macht, demzufolge er von G Waren kaufen will. G nimmt in einem an N gerichteten Telegramm, das F sich zuzuleiten versteht, den Antrag an. Obwohl hier Antrag und Annahme äußerlich gleich lauten und auch zwischen den gleichen Personen abgegeben worden sind, ist kein Vertrag zur Entstehung gelangt; denn die Annahmeerklärung des G hatte eine bestimmte Richtung. Diese Richtung ging gegen N; nur diesem gegenüber konnte die Erklärung wirksam werden. Die Vertragsofferte des F hat daher keine Annahme erfahren.

β) § 18. Dingliche Verträge.

I. Unter Abwesenden sind dingliche Verträge im allgemeinen nicht häufig; denn ein dinglicher Vertrag kommt nicht allein durch das „Einigsein", durch Abgabe zweier gleichlautender Willenserklärungen zustande. Zu der Einigung muß bei beweglichen Sachen noch die Uebergabe oder ein Uebergabeersatz, bei Immobilien die Eintragung ins Grundbuch hinzutreten[172]), damit ein dinglicher Vertrag vorliegt.

II. 1. a) Unter Abwesenden kann nur dann der Abschluß eines dinglichen Vertrages in Frage stehen, wenn die Uebereignung durch Einigung und Uebergabesurrogat (brevi manu traditio, § 929 Satz 2 BGB, constitutum possessorium, § 930, Anspruchsabtretung, § 931 BGB oder „schlichte Einigung", § 854 Abs. 2 BGB) erfolgt. Handelt hierbei einer der Beteiligten unter falschem Namen, so kommt aus den oben § 16 S. 39 ff. u. § 17 S. 44 ff. ausgeführten Gründen kein Vertrag zustande, weil es an dem notwendigen Antrag und der entsprechenden Annahme fehlt.

Die Haftungspflicht, die den Falschnamigen trifft, dürfte sich in der Regel aus dem der Uebereignung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ergeben; denn der Handelnde wird die Uebereignung meist um seines eigenen Vorteils willen vornehmen, sodaß in diesen Fällen stets ein Kausalgeschäft gegeben ist, wegen dessen Nichterfüllung der Gegenkontrahent den Handelnden in Anspruch nehmen kann.

Daneben kann der Gegner auch Ansprüche aus den §§ 823 ff. geltend machen. Sollte einmal eine Uebereignung nicht auf Grund

---

[171]) Vgl. oben Anm. 165 S. 45.

[172]) Vgl. Wolff Sachenrecht § 38 II 2 S. 102 und § 66 I 1 S. 199, sowie die oben S. 29 Anm. 111 Zitierten.

eines Verpflichtungsgeschäftes erfolgen, so kann der Getäuschte nur gemäß den §§ 823 ff. gegen den Falschnamigen vorgehen. Ein solcher Tatbestand wird aber nur dann vorliegen, wenn der obligatorische Vertrag — beispielsweise wegen Sittenwidrigkeit — nichtig ist.

Eine analoge Anwendung des § 179 BGB wird in derartigen Fällen niemals praktisch werden; denn „Erfüllung" durch den Falschnamigen ist unmöglich. Ein Schaden aber ist dem Gegner nicht entstanden. Entweder stehen ihm noch auf Grund des obligatorischen Kausalgeschäftes Ansprüche zu, oder aber er wäre, wenn die Uebereignung gültig gewesen wäre, ungerechtfertigt bereichert gewesen, hätte daher das Uebereignete wieder herausgben müssen. Ein Schaden ist ihm jedenfalls durch die Scheinübereignung nicht entstanden.

b) Was unter a) hinsichtlich der Uebereignung von Mobilien ausgeführt wurde, gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs nach § 1032 Satz 2 BGB, für die Pfandrechtbestellung nach § 1205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB, sowie für die fiduziarische Uebereignung. Auch hier kann kein Vertrag zur Entstehung kommen, da Antrag und Annahme nicht übereinstimmen.

2. Für die dingliche Einigung, die als Teil eines dinglichen Vertrages über Immobilien unter Anwesenden vereinbart wird [173]), gilt das oben unter 1 a) Gesagte entsprechend. Eine Einigung kommt nicht zustande.

§ 19. Anhang: Handeln unter fremdem Namen beim Wechsel.

I. Die Wirkungen, die ein Handeln unter fremdem Namen im Wechselrecht nach sich zieht, bedürfen einer besonderen Erörterung wegen der eingehenden Formvorschriften, die das Gesetz für den Wechsel aufgestellt hat.

Die folgenden Ausführungen erfahren deshalb eine gesonderte Darstellung, da eine Betrachtung der hier auftauchenden Probleme vom Gesichtspunkt des Handelns unter Anwesenden aus ebenso unberechtigt gewesen wäre wie unter dem Gesichtspunkt des Handelns unter Abwesenden. Ueberdies hätte eine Einordnung in eine der oben gebildeten Gruppen eine Entscheidung hinsichtlich der bestrittenen Frage gefordert, ob die Verpflichtungen aus dem Wechel erst mit der Begebung entstehen, oder ob lediglich die Unterschrift die Verpflichtungen begründet. Dieses Problem, das das hier zu erörternde Thema in keiner Weise berührt, soll — schon wegen seines Umfanges — dahingestellt bleiben [174]). —

---

[173]) Bei der Auflassung und der Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts ist dieser Fall nicht möglich, da diese Erklärungen vor dem Grundbuchamt abgegeben werden müssen. (§§ 925 u. 1015 BGB bezw. § 11 Erbbaurechts-VO v. 1919).

[174]) Vgl. über die Frage der Begebungs- und Kreationstheorie Jacobi in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. IV Ab. 1 § 30 S. 311 ff. und die daselbst Zitierten.

II. Für den gezogenen Wechsel [175]) sind im Art. 4 WO einige wesentliche Formerfordernisse aufgestellt. Unter anderem wird „Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma" vom Gesetz verlangt. Ist diesem Erfordernis genügt, wenn der Aussteller mit falschem Namen unterzeichnet? Die Frage wird in der Literatur [176]) und in der Praxis [177]) mit Recht bejaht. Es ist nur erforderlich, daß als Trassant eine Bezeichnung verwandt ist, die als Name oder Firma möglich ist. Ein Wechsel, der mit den Worten „Der Deutsche Reichspräsident" unterzeichnet ist, begründet daher nach Art. 7 WO keine wechselmäßigen Verpflichtungen. Wenn dagegen der Aussteller mit falschem Namen unterzeichnet, ist der Wechsel nicht nichtig, weil hier zur Unterschrift eine Bezeichnung benutzt wurde, die als Name möglich ist.

Dies Ergebnis folgt zwingend aus der Natur des Wechselrechts. Das Wechselrecht ist formstreng, weil der Wechsel Verkehrspapier ist und als Kreditbasis dienen soll. Die Nichtigkeit eines Wechsels muß deshalb leicht erkennbar sein. Wenn aber die Unterschrift des Ausstellers mit falschem Namen einen Wechsel nach Art. 7 WO in Verbindung mit Art. 4 Ziff. 5 WO nichtig machen würde, so wäre gerade das Gegenteil erreicht: ein Wechsel, der scheinbar den Erfordernissen der Wechselordnung zu genügen scheint, würde sich wegen falscher Unterschrift des Ausstellers als unwirksam erweisen.

Daß der Gesetzgeber das nicht gewollt hat, geht auch aus der Vorschrift des Artikel 75 WO hervor: eine falsche oder verfälschte Unterschrift des Wechsels berührt nicht die Wirksamkeit des Akzepts und der Indossamente. Andererseits folgt durch argumentum e contrario aus Art. 75 WO, daß die falsche Unterschrift keine wechselrechtliche Verbindlichkeit erzeugt. Das ist eine Selbstverständlichkeit, sobald die Person des Namensträgers in Rede steht. Ob aber auch der handelnde Falschnamige nicht wechselmäßig verpflichtet wird, bedarf noch einer näheren Untersuchung.

a) Als Grundlage dieser Untersuchung muß zunächst klar gestellt werden, wann eine falsche Unterschrift vorliegt [178]). Oben § 5 III S. 9 f. wurde ausgeführt, daß beim Handeln unter relativ richtigem Namen die Wirkungen der Willenserklärungen, die unter solchem Namen abgegeben werden, die gleichen sind, wie beim Handeln unter dem rechtmäßigen Namen. Das muß auch für das

---

[175]) Im folgenden wird nur der gezogene Wechsel behandelt werden. Die Konsequenzen, die sich aus einem Handeln unter fremdem Namen bei einem eigenen Wechsel ergeben, sind aus den Ausführungen ohne weiteres abzuleiten, da auf den Solawechsel im wesentlichen nur die Vorschriften über das Akzept keine Anwendung finden.

[176]) Grünhut Wechselrecht I § 54 S. 408; Staub-Stranz Wechselordnung Art. 4 Anm. 33 S. 59; Rehbein Wechselordnung Art. 4 Anm. 7 S. 19 und Anm. 30 S. 25 f.

[177]) Z. B. RGZ 77/191 ff.

[178]) Die verfälschte Unterschrift kann außer Betracht bleiben; denn dabei liegt gar kein Handeln unter fremdem Namen vor. Derartige Fälle liegen außerhalb des Themas.

Wechselrecht gelten. Das Reichsgericht [179]) hat zwar nur die Unterschrift mit dem Pseudonym als wirksam anerkannt. Aber auch in allen anderen Fällen, da der Aussteller unter einem falschen Namen lebt und unter diesem ständig im Rechtsverkehr auftritt, kann die Rechtslage nicht anders sein [180]). Danach bleiben für den Tatbestand einer „falschen Unterschrift" im Sinne Art. 75 WO nur die Fälle übrig, in denen jemand mit einem ad hoc angenommenen Namen unterzeichnet, in denen er damit eine Identitätsleugnung bezweckt [181]). Unter den Begriff der Fälschung fallen daher im Wechselrecht alle diejenigen Fälle, die oben im Hauptteil als die eigentlichen Fälle des Handelns unter fremdem Namen bezeichnet wurden.

b) Durch die Unterschrift gibt der falschnamige Aussteller gemäß den hier vertretenen Anschauungen eine gültige Willenserklärung ab. Er als Rechtssubjekt, nicht als Namensträger, ist Urheber der Erklärung; wenn er möglicherweise den Willen hat, durch die Erklärung nicht gebunden zu werden, so bleibt nach § 116 BGB dieser geheime Vorbehalt bei der rechtlichen Beurteilung außer Betracht. Trotzdem aber kann die Willenserklärung keine wechselrechtlichen Wirkungen erzeugen; denn im Art. 4 Ziff. 5 WO ist unter „seinem Namen" ein Name, der den Aussteller im Rechtsleben identifiziert, zu verstehen; dieses Erfordernis ist neben dem bürgerlichen Namen auch bei einem relativ richtigen Namen erfüllt, nicht dagegen bei einem falschen Namen im engeren Sinne. Sinne.

Daß der Aussteller mit dem Namen, unter dem er auftritt, unterschreibt, ist auch für § 126 BGB erforderlich [182]). Im Wechselrecht wird aber noch mehr verlangt, da der Wechsel für mehrere Personen Rechte und Pflichten zu erzeugen geeignet ist, während eine Urkunde nach § 126 BGB in der Regel nur zwischen den beiden Vertragsparteien Rechtsbeziehungen schafft. Deshalb muß unter „seinem" Namen [183]) im Art. 4 Ziff. 5 WO ein Name verstanden werden, der den Aussteller zu identifizieren geeignet ist. Ein falscher Name im engeren Sinne kennzeichnet aber den Handelnden nicht. Er wird im Gegenteil meist gebraucht, um eine Identitätsleugnung herbeizuführen. Deshalb ist die Unterschrift des Ausstellers mit falschem Namen auch für ihn wechselrechtlich ohne

---

[179]) RGZ 119/202 entgegen früherer anderer Stellungnahme in RGZ 71/274; ebenso wie die hier vertretene Meinung auch KG in DJZ Bd. 17 S. 742 f.

[180]) Ebenso Staub-Stranz a. a. O. Art. 4 Anm. 11 b S. 52, der hervorhebt, daß mangels einer Definition des Begriffs „Namen" der Begriff des bürgerlichen Rechts verwandt werden müsse. Vgl. darüber oben § 5 Anm. 47 S. 9; ferner auch Stranz in JW 1927 Sp. 1113/14 und Bernstein in JW 1927 Sp. 1355.

[181]) Daß es bei der Namensunterschrift darauf ankommt, die Identität des Ausstellers möglichst eindeutig festzustellen, betont auch Grünhut a. a. O. I. § 33 S. 319.

[182]) Vgl. oben § 10 III a. S. 23 f.

[183]) Im § 126 BGB heißt es nur: „ . . . von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift . . .". Ein Possessivpronomen fehlt.

Wirkung[184]), sie ist nichtig. Seine Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Kausalgeschäft, dessen Gültigkeit sich nach den Ausführungen im Hauptteil bestimmt, bleiben von der wechselrechtlichen Unwirksamkeit jedoch unberührt.

c) Die gleichen Ueberlegungen, die unter a) und b) für die Unterschrift des Ausstellers angestellt wurden, gelten für das Akzept. Die entsprechenden Grundlagen bilden Art. 21 Abs. 3 und Art. 76 WO. Auch für das Indossament findet das Gesagte entsprechende Anwendung; Art. 12 und Art. 76 WO enthalten die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV. a) Das gefundene Ergebnis wird in seiner Klarheit dadurch getrübt, daß es in der Praxis für rechtswirksam anerkannt wird, wenn ein Vertreter lediglich mit dem Namen des Vertretenen einen Wechsel zeichnet[185]). Diese Praxis wurde oben § 10 III a S. 23 f. hinsichtlich des § 126 BGB als nicht der Gesetzesvorschrift genügend abgelehnt: „Aussteller" ist der Urheber der Erklärung und nicht der Verpflichtete. Im Wechselrecht trifft das nicht zu. Art. 4 Ziff. 5 WO erläutert den Begriff „Aussteller" durch eine Klammerdefinition als Trassanten, mithin als den, der berechtigt und verpflichtet werden soll[186]). Deshalb steht der Gesetzeswortlaut für das Wechselrecht dem nicht entgegen, daß der Vertreter nur mit dem Namen des Trassanten unterzeichnet. Demungeachtet ist es eine Unsitte, deren Bekämpfung de lege ferenda anzuraten ist.

Bei der nach geltendem Recht zulässigen Unterzeichnungsart des Vertreters lediglich mit dem Namen des Vertretenen, ist eine Abgrenzung des Handelns unter fremdem Namen vom Handeln im fremden Namen beim Wechsel nicht möglich. Diese Unsicherheit wird noch dadurch erhöht, daß auch ein vollmachtloser Vertreter lediglich mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen darf[187]). Gemäß Art. 95 WO haftet er dann für die Wechselerklärung per-

---

[184]) Vgl. ROHG 21/164; JW 1904/497; Staub-Stranz a. a. O. Art. 76 Anm. 6 S. 249; Pagel a. a. O. S. 246; Rehbein WO Art. 94/95 Anm. 5 S. 164.

[185]) RGZ 74/69; 77/191.

[186]) Diese Begriffsdefinition gilt nur für das Wechselrecht. Für den Begriff Aussteller im BGB lassen sich daraus keine Schlüsse ziehen. — Auch RGZ 77 192 hebt hervor, daß der Begriff des Ausstellers in § 126 BGB sich nicht mit dem des Art. 4 Ziff. 5 WO deckt. A. A. scheint Staub-Stranz a. a. O. Art. 95 Anm. 8 S. 375 zu sein.

[187]) Das wird bestritten von Staub-Stranz a. a. O. Art. 95 Anm. 14 S. 378 und von Thöl, Handelsrecht I § 63 S. 223. Staub-Stranz meint, daß der Vertreter auch seinen Namen auf den Wechsel setze, sei Voraussetzung für seine Haftung nach Art. 95 WO. Soll wirklich die Haftung vom Gesetz nicht gewollt sein, wenn ein vollmachtloser Vertreter zwar bekannt, aber auf dem Wechsel nicht genannt ist? Die hier vertretene Ansicht findet sich auch bei Hagemann in LZ 1914 S. 1005 ff.; Weber a. a. O. S. 22 u. a.

sönlich, sofern der Vertretene nicht nachträglich genehmigt [188]).

Eine Unterscheidung der Fälle, in denen der Handelnde als vollmachtloser Vertreter zeichnet, von denen, da eine Identitätsleugnung beabsichtigt ist, kann auf Grund des Wechsels nicht geschehen [189]). Die begleitenden Umstände dürfen aber nicht zur Beurteilung mit herangezogen werden, da der Wechsel oft „einsam", d. h. ohne daß eine andere Person Zeuge ist, gezeichnet wird. Dadurch, daß der Vertreter wirksam auch nur mit dem Namen des Vertretenen zeichnen kann, wird mithin eine erhebliche Unsicherheit des Verkehrs geschaffen, die der Natur des Wechselrechts zuwiderläuft. Diese Unsicherheit wird noch dadurch erhöht, daß auch die durch eine „Schreibhilfe" geleistete Unterschrift keine rechtliche Wirkung erzeugt. Die Grenze zwischen Vertretung und bloßer Schreibhilfe ist überdies fließend [190]).

Will man diese Unsicherheiten vermindern, so müßte eine Vorschrift geschaffen werden, die bestimmt, daß der Vertreter beim Zeichnen eines Wechsels seinen Namen mit einem die Vertretung andeutenden Zusatz angeben muß.

b) Die Folgen dessen, daß eine sichere Trennung zwischen wirksamen Handeln als Vertreter und dem wechselrechtlich unwirksamen Handeln unter fremdem Namen nicht möglich ist, mag ein praktisches Beispiel erläutern:

Der Aussteller A gibt einen an eigene Order gestellten Wechsel, der von F mit „N" akzeptiert ist, seiner Bank zum Diskontieren. Die Bank, die an dem Akzept Zweifel hat, fragt bei N an, ob der Wechsel in Ordnung gehe. N bejaht.

Wollte N hier eine vollmachtlose Vertretung genehmigen, so wird er wechselrechtlich verpflichtet. Erkannte er aber, daß F eine Identitätsleugnung versucht hatte und bestätigte den Wechsel nur, um F Unannehmlichkeiten zu ersparen (etwa aus Verwandtschaftsrücksichten), so liegt ein Garantievertrag vor, der den N nur der Bank gegenüber verpflichtet [191]). Die Rechte aus dem Garantievertrag werden aber nicht durch ein Indossament mitübertragen, weil es sich nicht um „Rechte aus dem Wechsel" handelt. Die Indossatare sind somit nicht geschützt.

Auch dem Namensträger kann es zuweilen zweifelhaft sein, ob F als Vertreter handeln wollte oder nicht. Ausschlaggebend ist hier, unter welchem Namen F bei Abschluß des Kausalgeschäfts aufge-

---

[188]) Art. 95 WO normiert für das Wechselrecht den Rechtsgedanken, der auch dem § 179 BGB zugrunde liegt.

[189]) Zutreffend Mansfeld a. a. O. S. 807: „Alle Versuche ein äußeres Kennzeichen zu finden, ob Vertretung oder ob Fälschung vorliegt, müssen scheitern".

[190]) Vgl. darüber eingehend Leist, Handeln unter dem Namen des Vertretenen, im „Recht" 13. Jahrg. 1909 Sp. 653 ff.

[191]) Vgl. RGZ 82/137; Seuff. Arch. 64/288; ROHG 21/164; Staub-Stranz a. a. O. Art. 76 Anm. 6 S. 249; Thöl a. a. O. II S. 868 f. A. A. RG in DJZ 1910 S. 1298 f. für das Indossament; für das Akzept Mansfeld a. a. O. Sp. 802. Die „Bestätigung" des Akzepts durch die Namenspartei kann keine wechselrechtliche Wirkung erzeugen, da ein Akzept schriftlich sein müßte, Art. 21 WO.

treten ist. Das dürfte sich oftmals der Kenntnis der Namenspartei entziehen.

V. a) In allen Fällen, da der Falschnamige einen Wechsel zum Zwecke der Identitätsleugnung mit falschem Namen zeichnet, ist er den Geschädigten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB oder § 267 StGB zum Schadensersatz verpflichtet. Auch § 826 BGB wird bisweilen anwendbar sein.

b) Bestätigt der Namensträger die Wechselbezeichnung einem Dritten derart, daß er nur diesem Dritten gegenüber einen Garantievertrag eingeht, mithin in den Fällen, da die Wechselzeichnung gefälscht ist, so kann der Namensträger nur aus dem Garantievertrag in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende Haftung ist nur gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB vorliegen. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB entsteht gegen ihn meist nicht, weil kein Gesetz verletzt ist, das den Schutz eines anderen bezweckt. In Frage käme nur § 257 StGB. Hierbei muß aber, damit Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB entstehen können, der Namensträger die Absicht gehabt haben, dem Falschnamigen die Vorteile seiner Straftat zu sichern. Das wird selten der Fall sein. In der Mehrzahl der Fälle wird der Namensträger dem Falschnamigen nur „Ungelegenheiten ersparen“ wollen. Dann ist nur die erste Alternative des § 257 StGB gegeben: der Namensträger will ihn der Bestrafung entziehen. Hierin liegt kein Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, wie es § 823 Abs. 2 BGB erfordert; § 257 StGB Alternative 1 ist „lediglich dazu bestimmt, den Interessen der Allgemeinheit zu dienen“ [192]).

[192]) So RG im „Recht“ Jahrg. 1909 Nr. 1126.

Lebenslauf.

Am 29. Dezember 1908 wurde ich, Arnold Klatte, als Sohn des am 12. September 1930 verstorbenen Dozenten an der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik, Berlin, Prof Dr. theol. h. c. Wilhelm Klatte und seiner Ehefrau Clara Henriette, geborenen Freiin Senfft von Pilsach zu Berlin-Charlottenburg geboren. Ostern 1915 wurde ich in die Vorschule des Mommsen-Gymnasiums zu Berlin-Charlottenburg eingeschult; von Ostern 1918 bis Ostern 1922 besuchte ich die Gymnasialabteilung dieser Anstalt. Ostern 1922 trat ich in das Falk-Realgymnasium (Berlin) ein; an dieser Anstalt legte ich am 5. März 1928 die Reifeprüfung ab.

Von Ostern 1928 ab studierte ich an der Berliner und Rostocker Universität Rechtswissenschaft. Das Sommer-Semester 1928 und das Wintersemester 1928/29, sowie das Wintersemester 1929/30 verbrachte ich in Berlin. Alle übrigen Semester studierte ich in Rostock.

Am 25. Februar 1932 bestand ich vor der Prüfungsbehörde beim Mecklenburg-Schwerinschen Landgericht in Rostock die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „gut". Unter dem 15. April 1932 verfügte der Herr Präsident des Preußischen Kammergerichts meine Ernennung zum preußischen Referendar.

Meiner Abstammung nach besitze ich die bremische Staatsangehörigkeit. Durch meine Ernennung zum Referendar bin ich außerdem preußischer Staatsangehöriger geworden.

Die mündliche Doktorprüfung habe ich am 30. Juli 1932 mit dem Prädikat „gut" bestanden.